

Mögliche Grenzverschiebung von Fremd- zu Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug

Christoph Wilhelmer, 1610406338

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 14. August 2019

Version: 1

Begutachter*in: FH-Prof. Dr. Tom Schmid, Patricia Renner, BA MA, Sarah Maria
Laminger, BA, BA, MA

Abstrakt

Die vorliegende Fallstudie geht der Frage nach, ob Selbstbestimmung von psychisch erkrankten StraftäterInnen im Maßnahmenvollzug nach §21 Abs. 1 StGB und §21 Abs. 2 des StGB, in Österreich möglich ist. Die Relevanz der Fragestellung ergibt sich aus der Hypothese, dass eine gelingende Selbstbestimmung die Grundlage für ein deliktfreies Leben nach der Haft darstellt. Untersucht werden auch generelle Rahmenbedingungen des Maßnahmenvollzuges. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein der Selbstbestimmung förderliches Umfeld in den Justizanstalten kaum und in den Nachsorgeeinrichtungen nur zum Teil vorhanden ist. Des Weiteren herrscht, laut der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Interviews, großer Reformbedarf, der aber von der Politik aufgrund von nicht vorhersehbaren Einzelfällen und populärpolitischen Überlegungen nicht oder nur zaghafte umgesetzt werden.

Abstract

This case study investigates the question if self-determination is possible for mentally ill criminals, who are detained in forensic commitment according to §21 section 1 and §21 section 2 of the Austrian Criminal Code (StGB). The relevance of the question stems from the hypothesis that successful self-determination constitutes the base for a crime-free life after being released from imprisonment. This paper also investigates the general framework of forensic commitment. The results suggest that a beneficial environment for successful self-determination does not exist in penal institutions and barely exists in aftercare facilities. Furthermore, there is - according to the interviews conducted for this thesis - a great need for reforms, which, due to unforeseeable individual cases and considerations regarding the popular politic opinion, politicians are hesitant to implement, however.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Ausgangslage	7
3	Forschungsfrage und Methoden	9
3.1	Forschungsfeld und Methode	9
4	Begriffsdefinitionen	10
4.1	Maßnahmenvollzug	10
4.2	Insassen/ Strafhaft/ Unterbringung.....	11
4.3	Unterbringung zurechnungsunfähiger StraftäterInnen nach §21 StGB	11
4.4	Unterbrechung der Unterbringung.....	12
4.5	Nachsorgeeinrichtung.....	12
4.6	Abstandsgebot.....	12
4.7	Global Assessment of Functioning-Scale (GAF).....	13
4.8	„Fast Track“ oder „Long Stay“ Untergebrachte	13
5	Hoher Reformbedarf - ein kurzer Überblick	13
6	Die menschenrechtlich blinden Flecken des Maßnahmenvollzuges	14
6.1	Aktuelle Situation	14
6.2	Über die Einhaltung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug.....	15
6.3	Reformbedarf? Ja bitte!	16
6.4	Die Reform, die keine wurde	17
6.5	Ein mehr an Menschen im Maßnahmenvollzug	18
6.6	Wie die Zahl der untergebrachten Menschen reduzieren	20
6.7	Von Gutachten (und <i>Schlechtachten</i>)	21
6.8	Auf der Suche nach Selbstbestimmung	22
6.9	Kann Selbstbestimmung innerhalb des Maßnahmenvollzuges erhöht werden	23
6.10	Selbstbestimmung in den Nachsorgeeinrichtungen	25
6.11	Der Mehrwehrt einer fremdbestimmten Lebensführung.....	26
6.12	Die Qualitätssicherung innerhalb der Justizanstalten	26
6.13	Notwendige Veränderungen im Maßnahmenvollzug	27
6.14	Wie Veränderungen erreicht werden können (und was diese behindert)	28
6.15	Dinge die nicht gefragt, aber trotzdem gesagt wurden	29
7	Auswertung der Ergebnisse und Empfehlungen für ein höheres Maß an Selbstbestimmung für psychisch erkrankte StraftäterInnen im Maßnahmenvollzug	29
7.1	Stärken des Maßnahmenvollzuges	29
7.2	Chancen für Veränderungen im Maßnahmenvollzug.....	30
7.3	Schwächen des Maßnahmenvollzuges	30
7.4	Risiken des Maßnahmenvollzuges.....	30
7.5	Ergebnisse der SWOT-Analyse.....	31

7.6	Empfehlungen.....	32
7.7	Empfehlung für die Forschung	33
Literatur	35
Daten	37
Abkürzungen	38
Abbildungen	38
Anhang	39
Eidesstattliche Erklärung	41

1 Einleitung

Die folgende Arbeit wurde im Rahmen des Bachelor Abschlussprojektes des Studiums Soziale Arbeit an der Fachhochschule St. Pölten erstellt. Im Projektteam selbst untersuchten StudentInnen in unterschiedlichen Bereichen das Ausmaß der Selbstbestimmung und allenfalls vorhandene Möglichkeiten, diese zu erweitern. Die Grundlage für diese Projekte bildete die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2008 (vgl. CRPD 2008). Diese wurde von Österreich ratifiziert. Länderspezifische Judikaturen beruhen auf dieser UN-Konvention und spiegeln sich in den einzelnen Projektarbeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltung „Projektwerkstatt“ von den teilnehmenden KollegInnen erstellt wurden, wider.

Eine gemeinsame, vom Projektteam der Lehrveranstaltung „Projektwerkstatt“ für alle am Projekt beteiligten Personen erarbeitete Definition von Selbstbestimmung lautet:

„Selbstbestimmung (= autonome Entscheidungsfindung) erfordert Information und ermöglicht die Erweiterung der jeweiligen räumlichen, zeitlichen und sozialen Kontexte.“

Diese Arbeit behandelt die Frage, ob Selbstbestimmung für StraftäterInnen mit psychischen Erkrankungen, sogenannten „geistig abnormen RechtsbrecherInnen¹“, im Maßnahmenvollzug möglich ist. Die Vorannahmen und Überlegungen des Autors waren, dass es Selbstbestimmung in einem Gefängnis oder einer Psychiatrie, laut Goffman totale Institutionen (vgl. Goffman 1961: 13-122), auf den ersten Blick nicht geben kann. Goffman definiert hierzu schon in der Einleitung seines Buches „Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen“, dass totale Institutionen sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren lassen, die von der Gesellschaft abgeschnitten sind und ein formal reglementiertes Leben führen. Ein derartig reglementiertes Leben kann nur schwer selbstbestimmt sein.

Wie aber kann eine Wiedereingliederung von StraftäterInnen mit psychischen Erkrankungen ohne ein gewisses Maß an Selbstbestimmung gelingen? Wird dies vom Gesetzgeber, den Justizanstalten und auch den Nachsorgeeinrichtungen gefördert? Diese Fragen stellen den Ausgangspunkt für die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen dar. Neben dem Studium der entsprechenden verfügbaren Literatur wurden zu diesem Zweck Interviews mit Personen, die an zentralen Positionen des Systems der Unterbringung² stehen, geführt.

¹ „Geistig abnorme RechtsbrecherInnen“ ist der Terminus technicus aus dem Gesetzestext (vgl. StVG §163 (2)). Dieser Begriff bezeichnet Menschen die unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit eine Straftat begehen. Ich lehne diesen Begriff ab und verwende stattdessen „psychisch erkrankte StraftäterInnen“.

²Unterbringung meint die Anhaltung von „geistig abnormen“ RechtsbrecherInnen in Gefängnissen oder Psychiatrien. Bei dem Begriff „untergebrachte Personen“ handelt es sich in diesem

Die InterviewpartnerInnen waren: ein Mitglied einer Besuchskommission der Volksanwaltschaft, der Leiter einer forensischen Haftanstalt für Untergebrachte des Maßnahmenvollzuges, der Leiter des Sozialen Dienstes einer Haftanstalt (ebenfalls für Untergebrachte im Maßnahmenvollzug) und eine Psychologin, die Menschen im Maßnahmenvollzug in einer der größten Haftanstalten in Österreich betreut. Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Namen von Personen, Orten und Einrichtungen des Strafvollzuges genannt.

2 Ausgangslage

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG) werden psychisch erkrankte StraftäterInnen in Österreich nicht in den regulären Strafvollzug überstellt, sondern leisten ihre Strafe im sogenannten Maßnahmenvollzug (StVG §§ 157-178a) ab. Menschen die eine reguläre Haftstrafe verbüßen, wissen über die Länge der Haftdauer Bescheid. Im Gegensatz dazu kennen psychisch kranke StraftäterInnen die Länge ihrer Unterbringung nicht. Überdies folgt auf die Entlassung eine bedingte Wohnweisung in einer Nachsorgeeinrichtung, deren Dauer meist zwischen fünf und zehn Jahren liegt.

Aufgrund der Art der Unterbringung von psychisch kranken StraftäterInnen steht Österreich heute in der Kritik des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Österreich hat die Behindertenrechtskonvention (vgl. CRPD 2008) ratifiziert. In diesem Übereinkommen werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen dargelegt. In diesem Regelwerk wird festgehalten, dass ein Freiheitsentzug nicht mit dem Vorhandensein einer Behinderung gerechtfertigt werden kann. Des Weiteren wird festgehalten, dass es eine Trennung zwischen psychisch erkrankten RechtsbrecherInnen und den übrigen Insassen von Justizanstalten geben muss (Abstandsgebot; vgl. CRPD: Art.14 Abs.1). Die gesetzlichen Vorgaben sind also klar definiert, die Umsetzung findet allerdings laut der im Rahmen dieser Arbeit interviewten ExpertInnen nicht oder nur in begrenztem Ausmaß statt. Des Weiteren wurde von den Interviewten auch Kritik an der Qualität der von den RichterInnen bestellten Gutachten geübt. Auf diese Aspekte wird im Laufe der Arbeit näher eingegangen werden.

Unter diesen Voraussetzungen gehe ich in dieser Arbeit der Frage nach, ob Selbstbestimmung von psychisch erkrankten RechtsbrecherInnen im Maßnahmenvollzug, der weitestgehend in totalen Institutionen (vgl. Goffman 1961: 13-122) stattfindet, verwirklicht werden kann. Im Rahmen der Literaturrecherchearbeiten zu diesem Thema entstand der Eindruck, dass es keine konkret auf dieses Thema abzielenden wissenschaftlichen Arbeiten gibt, die sich mit dem Thema der Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug beschäftigen. Jedoch ist die Literatur, die sich generell mit dem Thema Haft, Qualität von Gutachten, aber auch Maßnahmenvollzug in Österreich beschäftigt, sehr umfangreich. Ausgangsliteratur war für den Autor unter anderem „Überwachen und Strafen. Die Geburt der Gefängnisse“ von

Zusammenhang immer um „geistig abnorme“ sowie "entwöhnungsbedürftige“ StraftäterInnen. Nicht zu verwechseln mit Personen in Haft (vgl. justiz o.A.).

Michael Foucault (1973). In diesem Werk spannt Foucault den Bogen von der Marter, über die Bestrafung an sich, weiter zur Disziplin und zum Gefängnis selbst. Eine weitere konzeptionelle Basis stellt „Die abweichende Mehrheit- Die Ideologie der totalen sozialen Kontrolle“ von Franca Basaglia-Ongaro und Franco Basaglia (1972) dar. Beide AutorInnen plädierten schon 1972 für eine Neuausrichtung des Systems, weg von „Psychiatrieburgen“, hin zu kleinstrukturierten, ambulanten Betreuungseinheiten. Dieses Konzept wurde 1978 in Triest umgesetzt, indem die Klinik San Giovanni (1200 InsassInnen) nach intensiver Vorbereitung aufgelöst wurde und durch ebensolche kleinstrukturierte, ambulante Betreuungseinrichtungen ersetzt wurde (vgl. df o.A.).

Eine weitere wichtige Grundlage für diese Arbeit stellt der Bericht der „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug - Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse“ dar (vgl. AGMZ 9-86). Darüber hinaus stellt zur Beurteilung der Qualität von in Österreich erstellten Gutachten die Doktorarbeit „Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern“ von Franziska Konstanze Kunzl (vgl. Kunzl 2011: 77-91) eine wichtige Grundlage dar.

Mein Interesse, diese Arbeit über Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug zu verfassen, entstand aus meinem direkten Arbeitsumfeld. Ich bin als Sozialbetreuer in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges beschäftigt. Der Umgang mit psychisch erkrankten RechtsbrecherInnen und die Fremdbestimmung, welche diese in den österreichischen Justizanstalten erfahren, machten mich sensibel gegenüber Prozessen, die innerhalb von Justizanstalten und Nachsorgeeinrichtungen ablaufen. Aber auch gesellschaftspolitische Prozesse, die sich von außen auf den Maßnahmenvollzug und dessen Organe auswirken, tragen zu der derzeit unbefriedigenden Situation bei und wären es wert, näher untersucht zu werden. Unbefriedigend meint hier die zeitliche Unbegrenztheit der Strafdauer, sowie jährliche Anhörungen die meist nicht länger als wenige Minuten dauern und doch über ein weiteres Lebensjahr im Maßnahmenvollzug entscheiden (vgl. Dragosits / Batik, 2017: 24-25). Auch Gutachten, auf die sich Gerichte bei möglichen Entlassungen berufen, entsprechen häufig nicht den erforderlichen Standards zur Beurteilung psychisch erkrankter StraftäterInnen (vgl. Kunzl, 2011: 77-91).

Es scheint seitens der politisch Verantwortlichen kein gesteigertes Interesse zu geben, den Maßnahmenvollzug in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention (vgl. EMRK o.A.) zu bringen. Die konkrete Abarbeitung von Sachthemen im Maßnahmenvollzug, trat gegenüber einer abstrakten „Gefahrenvorsorge“ in den Hintergrund, wohl auch als Reaktion auf die Beunruhigung der Bevölkerung aufgrund tagespolitischer Themen. Im Geiste dieser Grundstimmungen und der unbefriedigenden Ausgangslage im Maßnahmenvollzug, scheint eine wissenschaftliche Bearbeitung dieser Themenbereiche einen wichtigen gesellschaftspolitischen Beitrag leisten zu können.

3 Forschungsfrage und Methoden

Aus der eben beschriebenen Ausgangslage ergeben sich viele Fragen, die es Wert wären, näher betrachtet zu werden. Aufgrund des Themas der Forschungsgruppe legt diese Arbeit den Fokus auf die Selbstbestimmung von psychisch erkrankten StraftäterInnen im Maßnahmenvollzug, schließt aber auch die Nachbetreuungseinrichtungen mit ein. Diese werden, laut meinen Berufserfahrungen, immer stärker in einen möglichen Entlassungsprozess eingebunden. Für die meisten der psychisch erkrankten StraftäterInnen ist eine Entlassung ohne vorherige Anbindung in Form einer Unterbrechung der Unterbringung, kurz UdU, gar nicht möglich. Selbstbestimmung scheint hier nicht vorhanden zu sein, weshalb meine Forschungsfrage konkret lautet:

Ist eine Grenzverschiebung von Fremd- zur Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug möglich?

Die folgenden Fragen, auf welche ich im Zuge meiner ExpertInneninterviews und Recherchen gestoßen bin, sollen dabei vertiefend behandelt werden:

- *Wird Selbstbestimmung in Nachsorgeeinrichtungen für psychisch erkrankte StraftäterInnen aktiv gefördert?*
- *Welche Maßnahmen sind theoretisch und praktisch geeignet, das Ausmaß der Selbstbestimmung von psychisch erkrankten StraftäterInnen im Maßnahmenvollzug zu erhöhen?*

3.1 Forschungsfeld und Methode

Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Arbeit entschied ich mich dazu leitfadengestützte Interviews (vgl. Flick 2014:113-115) zu führen. Hierfür wurden Fragen vorbereitet, die die thematisch relevanten Bereiche umfassen. Es gab, anders als bei z.B. einem Fragebogen, keine vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Dadurch wurde das Entstehen von Dialogen gefördert, welche sich thematisch etwas von den von mir gewählten Fragen entfernten. Dies konnte, aufgrund der Struktur des Leitfadens, allerdings gut abgefangen werden und das Interview wurde immer zum Zentrum meines Interesses zurückgeführt. Dieser Leitfaden erwies sich als absolut notwendig, da die interviewten ExpertInnen äußerst ausführliche Antworten gaben und die Interviews zum Teil einen Gesprächscharakter annahmen, der nicht antizipiert war. Diese Art der Interviewführung erlaubte den InterviewpartnerInnen genug Raum, alle gewünschten Themenbereiche anzusprechen (vgl. ebd.:113-115).

Im Leitfaden wurden offene und halbstrukturierte Fragen verwendet. Das Ungleichgewicht im Interview, das generell als asymmetrische Kommunikationsform gilt, wurde von mir anfänglich dadurch ausgeglichen, dass ich aktiv ins Gespräch einstieg (durch Gesten,

Nachfragen und aktives Erzählen) und mich im Laufe des Gespräches zurücknahm (vgl. Bohnsack 2011: 94-97).

Vor dem Interview wurden die InterviewpartnerInnen über die Anonymisierung nach forschungsethischen Grundsätzen aufgeklärt. Darüber hinaus wurde auch noch eine Einverständniserklärung auf Grundlage der DSGVO unterzeichnet. Die Interviews wurden anschließend via Mobiltelefon (Recording Applikation) aufgezeichnet. Transkripte der Interviews wurden in eine „Auswertungsmatrix“ nach Auer-Voigtländer und Schmid (2017) eingefügt und ausgewertet. Diese Methode ermöglicht eine übersichtliche Darstellung der zentralen Erkenntnisse und Aussagen der InterviewpartnerInnen (Auer-Voigtländer / Schmid 2017:140). Diese wurden in einer vorbereiteten Tabelle, der sogenannten „Auswertungsmatrix“, eingepflegt. Die „Auswertungsmatrix“ wurde dabei im Vorhinein unter zu Hilfenahme des Interviewleitfadens erstellt. Jede Spalte entspricht einem/einer Interviewpartner/Interviewpartnerin. Darunter wurden die Fragen oder Kategorien eingetragen. Die letzten beiden Spalten dienten der Zusammenfassung der Antworten aller InterviewpartnerInnen und etwaigen Kommentaren des Verfassers. Die so komprimierten Antworten konnten auf diesem Wege direkt in die Arbeit übernommen werden (vgl. ebd. 2017:130-142).

Zuletzt wurde die Arbeit noch einer SWOT (Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats) Analyse unterzogen. Es handelt sich hierbei also um eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse. Ziel einer SWOT-Analyse ist es den „Ist“-Zustand darzustellen und mögliche Strategien für die Zukunft abzuleiten, also ein Bild des „Soll“-Zustandes zu generieren (vgl. wirtschaftslexikon o.A.).

Kontakte zweier InterviewpartnerInnen erhielt ich dabei aus meinem Betreuungsteam und der Projektwerkstatt. Zwei weitere InterviewpartnerInnen kontaktierte ich via E-Mail und erhielt unmittelbar Zusagen. Aufgrund der zugesagten Anonymisierung wird auf weitere Details zu meinen InterviewpartnerInnen verzichtet.

4 Begriffsdefinitionen

4.1 Maßnahmenvollzug

Setzen Personen strafrechtlich relevante Handlungen, können über diese nach dem Gesetz sowohl Strafen als auch vorbeugende Maßnahmen verhängt werden. Die wichtigste vorbeugende Maßnahme in der österreichischen Rechtsordnung stellt laut Gesetz die Einweisung in eine Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ dar (§21 StGB). Dies meint nichts anderes, als dass der Maßnahmenvollzug, wie schon beschrieben, eine vorbeugende Maßnahme ist, welche dazu dient, Menschen mit einer besonderen „Störung“ oder Krankheit in dafür geeigneten Haftanstalten oder Psychiatrien anzuhalten, wenn zu befürchten ist, dass zukünftige gravierende Taten nicht auszuschließen sind (vgl. Dragosits et al. 2017).

4.2 Insassen/ Strafhaft/ Unterbringung

Als Insassen werden alle Personen bezeichnet, die sich aufgrund einer von ihnen begangenen Straftat in Justizanstalten oder psychiatrischen Krankenhäusern befinden. Auch Menschen mit einer „Fußfessel“ fallen in diese Gruppe. Als Strafhaft oder auch nur Haft bezeichnet man die Anhaltung von StraftäterInnen ohne psychiatrische Diagnose in Justizanstalten in Österreich. Der Begriff der Unterbringung bezeichnet immer sogenannte „geistig abnorme sowie entwöhnungsbedürftige“ StraftäterInnen.

4.3 Unterbringung zurechnungsunfähiger StraftäterInnen nach §21 StGB

Der Gesetzgeber unterteilt den §21 StGB in § 21 (1) und § 21 (2). Absatz (1) besagt, dass psychisch erkrankte TäterInnen, die zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig sind, aus ebendiesem Grund nicht mit Gefängnis bestraft werden dürfen, sondern in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen untergebracht werden müssen (vgl. addendum o.A.). Dem liegt das Konzept „Therapie statt Strafe“ zugrunde. Dies betrifft meist Menschen mit Schizophrenien, Wahnstörungen, affektiven Störungen und durch Polytoxikomanie ausgelösten substanzbedingten Störungen (vgl. Kitzberger 2017: 181-183).

Der Gesetzestext im Original:

„§ 21 (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde“ (StGB § 21 (1)).

Unter Absatz (2) werden Menschen subsummiert, die ebenfalls psychisch krank sind, denen jedoch zum Tatzeitpunkt eine Zurechnungsfähigkeit zuerkannt wird (vgl. addendum o.A.). In diese Gruppe fallen vor allem Persönlichkeitsstörungen und vermehrt auch kognitiv eingeschränkte Menschen (vgl. Kitzberger 2017: 181-183).

Auch hier der Gesetzestext im Original:

„§ 21 (2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen“ (StGB § 21 (2)).

Beide Absätze des §21 StGB machen Anhaltungen über das Strafmaß ohne zeitliche Befristung möglich, da sich die Entlassung nicht am Strafraumen, sondern an der Gefährlichkeit der Unterbrachten orientiert. Österreich steht aufgrund ebendieser

Gesetzgebung immer wieder in der Kritik des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR).

4.4 Unterbrechung der Unterbringung

Liegt die voraussichtliche Dauer der Unterbringung unter drei Jahren, wird von der jeweiligen Anstaltsleitung eine Unterbrechung der Unterbringung, kurz UdU, gewährt (StVG § 166 (1)). Die psychisch erkrankten StraftäterInnen sind zwar noch in der Unterbringung der jeweiligen zuständigen Justizanstalt, werden aber zeitgleich in eine Nachsorgeeinrichtung eingegliedert. Dies passiert, laut meiner Erfahrung, nicht unmittelbar, sondern über eine individuell unterschiedliche Zeitdauer. Das bedeutet, dass zu Beginn der UdU die jeweilige Person wochenweise zwischen Nachsorgeeinrichtung und Justizanstalt pendelt. Ergeben sich in dieser Zeit keine strafrechtlich relevanten Vorfälle, wird der Zeitraum, den die betreffende Person in der Nachsorgeeinrichtung verbringen kann, ausgeweitet. Die verbrachte Zeit in der jeweiligen Justizanstalt wird entsprechend verkürzt. Sofern es in dieser Periode keine strafrechtlich relevanten Vorfälle gibt, wird darauf folgend eine sogenannte „Dauer-UdU“ gewährt. Die entsprechende Person darf also bis zu ihrer Entlassung ausschließlich in der Nachsorgeeinrichtung verbleiben. Aufgrund meiner Erfahrung mit den betroffenen Personen weiß ich, dass untergebrachte Personen die Nachsorgeeinrichtungen den Justizanstalten vorziehen.

4.5 Nachsorgeeinrichtung

Aufgrund meiner Arbeit in einer Nachsorgeeinrichtung würde ich diese, im Kontext des Maßnahmenvollzuges, als eine durch ein multiprofessionelles Team betreute Wohneinrichtung beschreiben. Geführt durch zumeist private Träger, welche psychisch erkrankte StraftäterInnen auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit vorbereiten sollen.

4.6 Abstandsgebot

Beim Abstandsgebot handelt es sich um eine räumliche Trennung von Therapie und Strafe, die in der gelebten Praxis des österreichischen Maßnahmenvollzuges nicht vorkommt und immer wieder zu Kritik führt. Es handelt sich hierbei um ein aus einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes (Entscheidung 2 BvR 2365/091) abgeleitetes Gebot eines deutlichen qualitativen Abstands zwischen dem Verbüßen einer Freiheitsstrafe und einer schuldunabhängigen präventiven Anhaltung. Dieser Entscheidung hat notwendige Reformen und Handlungsbedarf im österreichischen Maßnahmenvollzug aufgezeigt. Durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention (vgl. CRPD 2008) hat Österreich die Rechte von beeinträchtigten Menschen auf persönliche Freiheit und Sicherheit und gleichberechtigten Zugang zu den in dem Übereinkommen vorgesehenen Garantien zu gewährleisten (vgl. NAMM 2015: 20). Daraus leiten sich außerdem Motivations-,

Individualisierungs-, Therapie- und Unterbringungsgebote im Maßnahmenvollzug ab (vgl. Matrix E12).

4.7 Global Assessment of Functioning-Scale (GAF)

Der sogenannte GAF-Test dient der Erfassung von psychischen Krankheiten und Störungen. Aus der Praxis weiß ich, dass der Test unter anderem dazu verwendet wird, um für psychisch erkrankte StraftäterInnen eine adäquate Nachsorgeeinrichtung zu finden. Erfasst werden das psychische, soziale und berufliche Funktionsniveau. Dies geschieht auf einer Punkteskala von 0 bis 100. 0 bis 10, der unterste Bereich der Skala, beschreibt dabei ständige Gefahr, sich oder andere schwer zu verletzen, anhaltende Unfähigkeit, die minimale persönliche Hygiene aufrechtzuerhalten und/oder einen Selbstmordversuch mit eindeutiger Todesabsicht. Der oberste Bereich der Skala liegt zwischen 90-100 Punkten und beschreibt NutzerInnen als hervorragend leistungsfähig in einem breiten Spektrum von Aktivitäten. Schwierigkeiten des Lebens werden gut gemeistert und NutzerInnen gelten als symptomfrei (vgl. Hogrefe/ Dorsch).

4.8 „Fast Track“ oder „Long Stay“ Untergebrachte

Hierbei handelt es sich um eine neuartige, noch nicht implementierte, deliktunabhängige Unterteilung von untergebrachten Personen zu Beginn der Unterbringung, welche durch bauliche, sozialarbeiterische, juristische und medizinische Maßnahmen unterstützt wird. „Fast Track“ meint hier die Möglichkeit einer schnelleren Entlassung und „Long Stay“ eine gegebenenfalls längere Unterbringung. Diese Unterteilung zu Beginn soll helfen, psychisch erkrankte StraftäterInnen, deren Störung nicht „massiv“ ist und für die aus psychiatrischer Sicht kein langer Aufenthalt notwendig ist, schneller wieder zu entlassen. (vgl. Matrix G19).

5 Hoher Reformbedarf - ein kurzer Überblick

Laut ExpertInneninterviews ist die aktuelle Situation kritikwürdig. Darüber hinaus scheinen keine wesentlichen Verbesserungen in Sicht, und der Reformbedarf ist hoch (vgl. Matrix I4). Des Weiteren sind die Unterbringungen im Maßnahmenvollzug laut meinen InterviewpartnerInnen (vgl. Matrix I8) im Steigen begriffen, und eine Reduktion der untergebrachten Menschen im Maßnahmenvollzug ist zurzeit nicht abzusehen. Einer meiner InterviewpartnerInnen führte die sich abzeichnenden Trends dabei auf *„aktuelle gesellschaftliche Tiefenströmungen zurück, auf welche die Justiz aufschwimmt“* (vgl. Matrix G8). Selbstbestimmung im Straf- und Maßnahmenvollzug ist unter Umständen kleinräumig vorhanden, jedoch konterkariert das System im Ganzen eine selbstbestimmte Lebensführung von untergebrachten Personen. Intra- und extramural gibt es jedoch Ansätze Freiräume zu etablieren, und auch Nachsorgeeinrichtungen versuchen Freiräume für diese Menschen zu schaffen (vgl. Matrix I15). Notwendige Veränderungen wären allerdings sehr

kostenintensiv und scheitern, meiner Erfahrung nach, häufig an den jeweiligen Gegebenheiten in den zuständigen Justizanstalten selbst.

6 Die menschenrechtlich blinden Flecken des Maßnahmenvollzuges

6.1 Aktuelle Situation

„Der Maßnahmenvollzug ist das große menschenrechtliche schwarze Loch“ (vgl. Matrix C11)

Der Grundtenor aller meiner InterviewpartnerInnen ist, dass die gegenwärtige Situation nicht menschenrechtskonform ist. Sie eignet sich außerdem nicht, psychisch erkrankte StraftäterInnen zu heilen, oder deren Lebenssituation zu verbessern, da ohne Therapie und einer der Gesundheit zuträglichen Umgebung keine Verbesserung eintreten kann. Positive Reformansätze der letzten Jahre stagnieren und sind durch eine Politik gefährdet, welche eine Rückkehr zu einer „Law-and-Order“ Politik anstrebt und eine übertriebene Vereinfachung komplexer Fragestellungen betreibt. (vgl. Matrix I11).

Eine Reform des derzeitigen Gesetzeswerks liegt zur Begutachtung im Parlament. Diese beruht auf der sogenannten „Brandstetter-Reform“ und soll 2020 in ein Maßnahmenreformgesetz (MRG 2020) münden (vgl. mvz o.A.). Dem widerspricht jedoch die Volksanwaltschaft in ihrem aktuellen Jahresbericht für das Jahr 2018, in welchem kritisiert wird, dass dieser Reformvorschlag keine tatsächlich tiefgreifende Reform des Maßnahmenvollzuges darstellt (vgl. PJV:9-10). Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine endgültige Einschätzung der Sachlage nicht möglich. Vor allem, da die Meinungen der interviewten ExpertInnen, je nach Fachgebiet weit auseinandergehen.

Einer der Interviewpartner, der als Mitglied der Volksanwaltschaft Gefängnisse hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen kontrolliert, meinte, dass Reformen nicht umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu sprechen der Leiter einer Justizanstalt und der Leiter eines Sozialen Dienstes einer Maßnahmenvollzugseinrichtung in meinen Interviews davon, dass sehr wohl Reformen durchgeführt werden und wurden. Weitere Reformen sind in Vorbereitung und ältere Reformen werden novelliert (vgl. Matrix I11). Hier scheint die jeweilige ExpertInnenmeinung durch den Wirkungsbereich der InterviewpartnerInnen beeinflusst zu sein. Einigkeit herrscht bei den ExpertInnen jedoch darüber, dass, verteilt über ganz Österreich, forensische Zentren³ etabliert werden müssen. Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Personalstands in allen Fachbereichen eine absolute Notwendigkeit (vgl. Matrix I11).

³ Forensische Zentren haben, im Gegensatz zu Justizanstalten, die größtmögliche Freiheit nach innen und die bestmögliche (elektronische, kein Stacheldraht) Sicherung nach außen. Gesicherte Außenbereiche (Gärten, Sportplätze) sowie eine Betreuung durch ein multiprofessionelles Team aus, Ergo-, Physio- und PsychotherapeutInnen sowie Freizeit- und SozialbetreuerInnen stehen den

6.2 Über die Einhaltung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug

„Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden“ (vgl. EMRK Art. 7, Abs. 1)

Die Anwendung des § 21 (2) StGB ist maßgeblich für die vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte Menschenrechtsverletzung von Art. 7 EMRK verantwortlich, da dieser die Anhaltung von straffällig gewordenen Personen über das Strafmaß hinaus ermöglicht (vgl. Matrix I5). Der dadurch entstandene Druck auf das österreichische Rechtssystem erhöhte sich nach einem Leiturteil vom 4. Mai 2011 des deutschen Bundesverfassungsgerichtes weiter. Demnach wurde die gesetzliche Regelung der Sicherheitsverwahrung (das Gegenstück zum Maßnahmenvollzug in Österreich), die in Deutschland nachträglich angewendet werden konnte, im Lichte der EMRK, für verfassungswidrig erklärt (vgl. bvg o.A.).

Aus diesem Urteil entwickelte sich das Abstandsgebot. Dies besagt, dass der Strafvollzug dermaßen gestaltet sein muss, dass sich in der Praxis der Unterbringung eine Perspektive auf ein Leben in Freiheit entwickeln können muss. (vgl. Matrix I5). Aus dem Artikel 7 der EMRK wird des Weiteren ein Abstand zwischen dem Verbüßen einer Freiheitsstrafe und einer schuldunabhängigen präventiven Anhaltung definiert. Auch die von Österreich ratifizierte Behindertenrechtskonvention, die im Artikel 14 Abs. 1 ganz klar festlegt, Menschen mit Behinderungen nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit zu entziehen und jeden Freiheitsentzug nur im Einklang mit den Gesetzen geschehen zu lassen und diesen nicht mit einer vorliegenden Behinderung zu rechtfertigen, setzt die derzeitige Umsetzung des Maßnahmenvollzuges in Österreich weiter unter Druck (vgl. AGMZ 2015: 14).

Die Kritik des EGMR an der aktuellen Situation des Maßnahmenvollzuges ist also nach wie vor aktuell und trifft Österreich, mit seinem in Europa einzigartigen Rechtskonstrukt der vorbeugenden Maßnahme. Hauptkritikpunkt ist laut den interviewten ExpertInnen immer noch die nicht erreichte, notwendige Standardisierung des in der EMRK formulierten Trennungs-, aber auch Motivations-, Individualisierungs-, Therapie- und Unterbringungsgebotes. Diese werden nur zum Teil und nicht flächendeckend umgesetzt. Auch die Reduzierung der Anhaltedauer (im Moment auf unbestimmte Zeit) wurde diskutiert, jedoch nicht übernommen. Des Weiteren sind derzeit bedingte Entlassungen für Menschen mit limitierten Ressourcen (Intellekt, Sprache, finanzielle Mittel) kaum bis gar nicht zu erreichen. Im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen, die für eine Entlassung bereit wären bis vor den EGMR zu gehen, werden entlassen, bevor es zu einem Urteil vor dieser Instanz kommt (vgl. Matrix I5).

Ein weiterer Kritikpunkt ist die jährliche Überprüfung der Unterbringung durch RichterInnen. Die Einschätzung des individuellen Risikos erfolgt aufgrund eines Verlaufsberichtes, der

psychisch erkrankten Menschen zur Verfügung und tragen so zu einer kürzeren Anhaltedauer bei (vgl. Kitzberger 2017: 181-183.)

während der Unterbringung in der jeweiligen Justizanstalt erstellt wird, eines externen Gutachtens und einer persönlichen Anhörung. Therapie und Strafe laufen parallel und erzeugen auf diese Weise ein vikariierendes System. (vgl. Matrix I12).

6.3 Reformbedarf? Ja bitte!

„So viel Sicherheit wie notwendig aber nicht darüber hinaus“ (vgl. Matrix E13)

Die notwendigsten Reformen des Maßnahmenvollzuges sollten schon vor Beginn der Einweisung in ebendiesen stattfinden, sprich die Erstellung eines Gesamtbildes der Person, die untergebracht werden soll (vgl. Matrix I6). Hier sollten auch die (zum Teil tragischen) Vorgeschichten, Gerichtsakte, Gutachten und Einweisungsgutachten in die Erstbeurteilung mit einfließen. Des Weiteren meinten die interviewten ExpertInnen wären anstatt der Unterbringung in Justizanstalten baulich adäquate Psychiatrien notwendig. Dies entspräche zwar nicht der Eingangs geübten Kritik an totalen Institutionen, wäre aber ein erster Schritt weg von Gefängnissen, hin zu kleinstrukturierten, ambulanten Angeboten.

Diese sollten nach außen hin geschlossen, im Inneren jedoch ein größtmögliches Maß an Freiheit sowie Selbstbestimmung für untergebrachte Personen bieten (vgl. Matrix I6). In diesen Gebäuden sollten Einzelhafräume, Rückzugsräume und ein Garten vorhanden sein. Frische Luft, Sport und Freizeitmöglichkeiten sollten ebenso in diesen Psychiatrien zum Tagesangebot gehören, wie eine selbstbestimmte Teilnahme an Freizeitaktivitäten. Außerhalb dieser Einrichtungen sollten Ambulanzen und kleinstrukturierte Wohngruppen über ganz Österreich verteilt entstehen. Erstgenanntes ist aktuell nur in einer Anstalt in Österreich Realität, zweitgenanntes gar nicht. (vgl. Matrix I13).

Subsidiarität, soweit als möglich, sollte der Vorzug gegeben werden, d.h. ambulante vor stationären und dezentralisierte vor zentralisierten Behandlungen (vgl. Frottier 2017: 170-171). Hierbei sollten besonders Menschen berücksichtigt werden, die schon vor der Deliktsetzung beeinträchtigt oder chronisch krank waren (vgl. ebd. 2017: 170-171). Dies würde auch die Verhängung von bedingten Strafen, welche an Therapien gekoppelt sind, erleichtern.

Dies passiert ansatzweise schon beim „Salzburger Modell“ (vgl. AGMZ 2015: 15-16). Steht dort eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug im Raum, kooperieren schon vor der Hauptverhandlung die zuständige Gerichtsabteilung, die Staatsanwaltschaft Salzburg, die forensische Abteilung⁴ der Christian-Doppler-Klinik Salzburg, Sachverständige, SozialarbeiterInnen der zuständigen betreuten Wohnrichtungen, sowie die Volkshilfe Salzburg miteinander. Diese hohe Systemtransparenz, die durch engen Austausch der Professionen erfolgt (SozialarbeiterInnen haben Zugang zur forensischen Abteilung, MitarbeiterInnen der Forensik zu den zuständigen RichterInnen), führt zu einer hohen

⁴ Forensische Abteilungen befinden sich in forensischen Psychiatrien. Diese sind speziell für psychisch erkrankte StraftäterInnen zuständig. Die Unterbringung kann auch in diesen Institutionen, anstatt Justizanstalten, stattfinden.

individuellen Anpassung, da die sogenannte Systemlogik der jeweiligen Fachgruppen erkannt und ins eigene System implementiert werden kann, was in einer gemeinsamen Philosophie der Unterbringung mündet. Dadurch kommt der § 45 StGB⁵ forciert zur Anwendung (vgl. ebd. 2015:15-16).

In den Psychiatrien der anderen Bundesländer wäre diese Zusammenarbeit ebenso notwendig wie die Etablierung eines intramuralen Stufenmodelles zur Einschätzung der Gefährlichkeit. Des Weiteren wären eine Orientierung am Motivationsgebot und das Setzen von individuellen Angeboten (ohne Zwang, außer bei Fremd-, oder Selbstgefährdung⁶) angebracht (vgl. Matrix I6). Dies könnte nach einem Skript, das die notwendigen Schritte klar regelt, abgearbeitet werden und wäre leicht in den Ablauf des Maßnahmenvollzuges zu implementieren.

Auch die Übertragung der Zuständigkeit vom Justiz- ins Gesundheitssystem wäre ein notwendiger Reformschritt, dies scheitert aber an der realpolitischen Situation (vgl. Matrix I6). Den Grund dafür verorten die interviewten ExpertInnen darin, dass das Gesundheitssystem Sache der Länder ist und untergebrachte Personen über den PrivatpatientInnen tariff zur Abrechnung gelangen. Auch am Anfang von Therapien für untergebrachte Personen wird Reformbedarf gesehen. Nicht erst nach Monaten, sondern bereits zu Beginn der Unterbringung sollten diese beginnen. Zuletzt wurde noch angemerkt, dass Entlassungsentscheidungen durch ein multiprofessionelles Team und nicht wie bisher durch einzelne RichterInnen getroffen werden sollten (vgl. Matrix I13).

6.4 Die Reform, die keine wurde

„Die Zukunft ist ungewiss“ (vgl. Matrix C14)

Der Bericht der „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug - Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse“, die sogenannte "Brandstetter-Reform" (vgl. AGMZ 2015) wurde von einer ExpertInnengruppe erstellt. Die ausgearbeiteten, aber nicht umgesetzten Empfehlungen stellten einen Fortschritt dar und beinhalteten viele gut durchdachte Ansätze (vgl. Matrix I7). Beispielsweise die Anhebung der Strafhöhe, unter der Personen nicht in den Maßnahmenvollzug überstellt werden dürfen, auf drei statt einem Jahr (Adaptierung der Einweisungsvoraussetzungen). Des Weiteren die Entscheidung über Vollzugslockerungen durch ein multiprofessionelles Team und nicht wie bisher durch einzelne RichterInnen, eine adäquate Entlohnung von GutachterInnen, das Einsetzen von Case ManagerInnen im Rahmen der vorläufigen Bewährungshilfe und die Wahrung des Abstandsgebotes in all seinen Facetten. (vgl. AGMZ 2015: 86-96).

⁵ Erlaubt die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen in der Annahme, das Strafandrohung und Anbindung an ambulante Betreuung ausreicht um weitere Straftaten zu verhindern (vgl. StGB §45 (1)).

⁶ Bei Fremd- und Selbstgefährdung ist das Motivationsgebot aufgrund meiner Erfahrung außer Acht zu lassen, da es vorrangig um den Schutz der betroffenen Person und aller beteiligten Berufsgruppen geht. Der Abbau dieser Gefährdungen, auch durch Zwang, hat hier Vorrang gegenüber den Geboten.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug wurden zum Teil gekürzt in die sogenannte „Brandstetter-Reform“ übernommen. Die Umsetzung dieser scheiterte aber 2017 an einer Regierungsneubildung. Es gibt aber, wie schon erwähnt, eine überarbeitete Version mit den für die nachfolgende Regierung eingepflegten wichtigen Punkten (vgl. Matrix I7). Diese sollte, laut meinen InterviewpartnerInnen, Anfang 2020 den Maßnahmenvollzug reformieren (vgl. Matrix I7).

Ebenfalls enthalten in dieser Reform wären eine Begrenzung der Anhaltedauer, eine Eingrenzung der Deliktkategorien auf schwere Delikte und eine Erhöhung der Strafdrohung von einem auf drei Jahre für eine in den Maßnahmenvollzug notwendige Einweisung (vgl. Matrix I14). Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine Prognose, wie eine neue Regierung mit diesem Thema umgehen wird nicht zielführend.

6.5 Ein mehr an Menschen im Maßnahmenvollzug

„Rechtssprechung schwimmt immer auf einer politischen Tiefenströmung auf“ (vgl. Matrix G15)

Die Gründe für einen Anstieg der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug, laut Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (vgl. Sicherheitsbericht 2017:113-118)), sind mannigfaltig. Von meinen InterviewpartnerInnen werden die Fälle „Brunnenmarkt“ (Obdachloser psychisch auffälliger, abgewiesener Asylwerber ermordete eine Frau, keine Verbindung zum Maßnahmenvollzug) „Neusiedlersee“ (aus dem Maßnahmenvollzug Entlassener tötet und zerstückelt eine Frau und versucht, Amputate und Körper im Neusiedlersee zu entsorgen, Entlassung aufgrund eines Gutachtens welches ihm Unbedenklichkeit attestierte) und „Stiwoll“ (Mann tötet seine zwei Nachbarn, verletzt eine Frau schwer, Gutachter attestiert vor der Tat eine Unbedenklichkeit des Täters) angeführt (vgl. Matrix E8). Diese Vorfälle scheinen auf den allgemeinen WahrnehmungsfILTER der Gesamtbevölkerung zu wirken. Diese Wirkung führt dazu, dass Menschen bei Vorfällen rascher die Polizei rufen. Diese nimmt Personen eher mit, Staatsanwälte klagen eher an, GutachterInnen entscheiden sich im Zweifel eher für ein negatives Gutachten und RichterInnen führen DelinquentInnen eher in den Maßnahmenvollzug über (vgl. Matrix I8). Auch die Diagnose einer psychischen Krankheit wird dadurch schneller getroffen (vgl. Matrix I8).

Die folgende Grafik zeigt, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr überstiegen. Dadurch stieg die Zahl der Untergebrachten stetig. Im Jahr 2013 stellte sich eine kurze Trendwende ein. Im Jahr 2017 (für 2018 und 2019 gibt es noch keine offiziellen Zahlen) überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge.

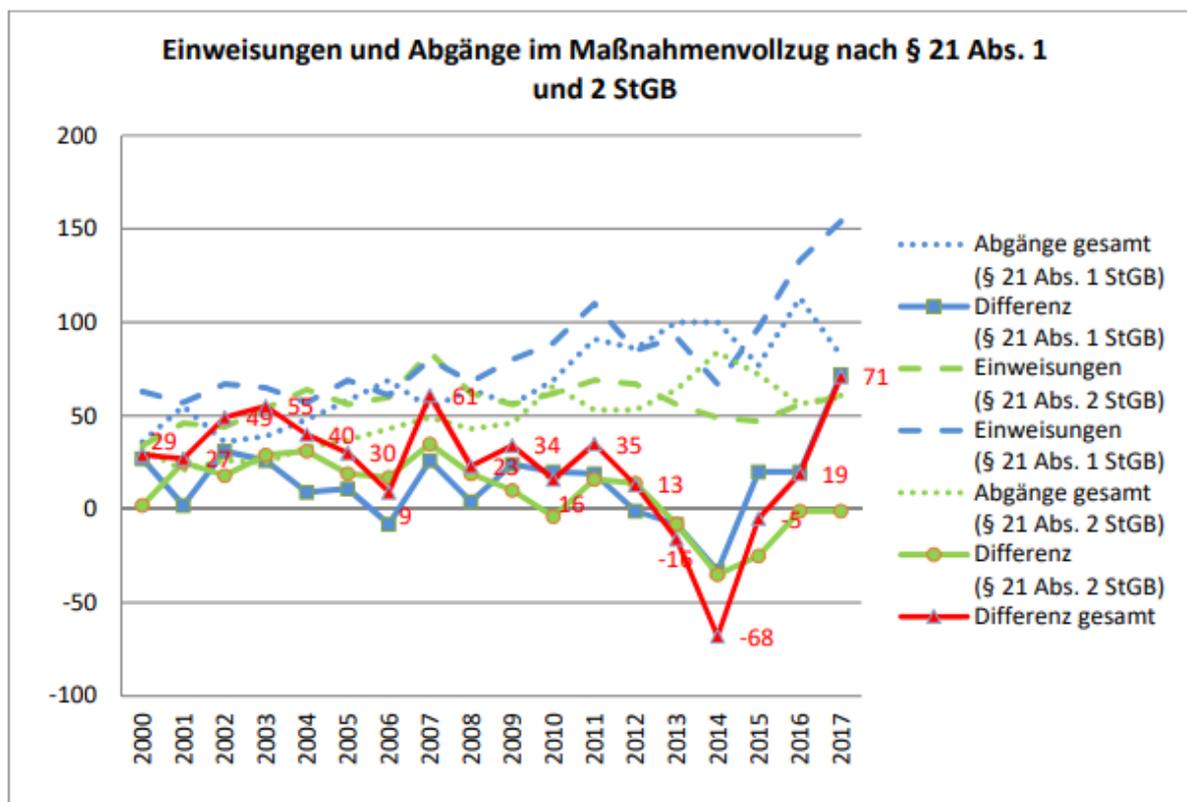


Abbildung 1: Einweisung und Abgänge im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. und 2 StGB

Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich diese Einzelfälle heuristisch von jedem Ankerreiz entkoppeln und die Öffentlichkeit empören (vgl. Matrix E8). Hierbei handelt es sich um heikle Phänomene welche sich jeder Vorhersage entziehen. Hinzu kommt ein sogenannter Deckeneffekt, welcher das absolute Maß an Sicherheit, das erreicht werden kann, bezeichnet. Alles was darüber hinaus passiert, mündet in eine Null-Risiko Gesellschaft, die sich aber jeder Realität entzieht.

Ein weiterer, wenn auch nicht so gewichtiger Grund für die erhöhte Einweisungsrate in den Maßnahmenvollzug scheint der zu sein, dass im Gegensatz zu früher, man heute weniger bereit dazu ist, auffällige und/oder schwierige Menschen als Teil der Gesellschaft zu akzeptieren und/oder mitzutragen. Aufgrund eines gut ausgebauten sozialen Netzes fühlt sich der/die Einzelne der eigenen Verantwortung enthoben (vgl. Matrix G8). Zu Ende gedacht führt dies zu einer erhöhten Bereitschaft jemanden einzuweisen, und verringert im Gegenzug rechtzeitige Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug, was wiederum in mehr Inhaftierungen mündet (vgl. Matrix G8).

Des Weiteren können fremdsprachige Menschen mit unklarem Aufenthaltstitel, Aufenthaltsverbot und unklarem Asylstatus, deren Anzahl im Maßnahmenvollzug im Steigen begriffen ist, nicht entlassen werden. Zum einen kann kein passender sozialer Empfangsraum für diese Menschen geschaffen werden, der aber unter anderem für eine Entlassung vorausgesetzt wird, zum anderen dürfen sich diese Menschen in Österreich gar nicht oder nur eingeschränkt aufhalten. Für diese Menschen kann so gut wie kein positives Entlassungsumfeld geschaffen werden (vgl. Matrix G8). Ein weiterer Grund für den Anstieg der Einweisungen wird in der Regierungspolitik verortet. Diese erhöht, aufgrund ihrer

populistischen Ausrichtung, das Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung noch zusätzlich (vgl. Matrix H8).

6.6 Wie die Zahl der untergebrachten Menschen reduzieren

„Man darf in dem Land psychisch krank sein, aber nicht gefährlich, die Freiheit ist das höchste Gut unserer Persönlichkeitsrechte und es bedarf das höchstmögliche Ausmaß, um das zu eruieren“ (Vgl. Matrix E16)

Um die Anhaltungen der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen zu reduzieren, sollte schon zu Beginn des Maßnahmenvollzuges, eine Steuerung des Haftprozesses durch PatientInnen- oder RechtsvertreterInnen für Straf-, aber auch Entlassungsverfahren, eingerichtet werden (vgl. Matrix I9). Geeignet wären ebenso ein früherer Beginn des Entlassungsvollzuges und ein engmaschigerer Ausbau der Nachsorge- und/oder ambulanten Einrichtungen. Des Weiteren wäre die Erstellung von Gutachten nach dem Vier-Augen Prinzip, also durch zwei GutachterInnen aus dem Fachbereich Psychiatrie und Psychologie, wünschenswert. Die Kosten dafür wären überschaubar, da es sich laut meiner InterviewpartnerInnen nur um ein paar hundert Gutachten im Jahr handeln würde. Infolge des markanten Eingriffes in die Zukunft und das persönliche Recht des/der zu Beurteilenden sei dies gerechtfertigt (vgl. Matrix E9).

Auch klare Kriterien für GutachterInnen bezüglich standardisierter, aber auch individualpsychologischer Prognosen sollten Standard im Gutachterwesen werden. Des Weiteren sollte ein klarer und transparenter Entlassungsprozess etabliert werden. Um den Maßnahmenvollzug zu entlasten, müssten psychische Erkrankungen ausnahmslos in Assoziation mit dem Fokus auf Gefährlichkeit⁷ beurteilt werden. Ist also jemand psychisch krank und nicht gefährlich ist der Maßnahmenvollzug die falsche Unterbringungsart. (vgl. Matrix E9).

Wichtig wäre auch eine Unterscheidung zwischen Fast Track - und Long Stay Untergebrachten um dem Minimierungsgebot zu entsprechen. Menschen die nach der Haft, aber immer noch in der bis zu zehn Jahre andauernden Bewährungszeit, einen psychotischen Schub erleiden, sollten in eine psychiatrische Klinik, eingewiesen werden können und nicht einen Widerruf der bedingten Entlassung erhalten. (vgl. Matrix I16). Reformstrategische Ansätze, wie eine österreichweite Etablierung des schon beschriebenen „Salzburger Modelles“ würden ebenso zu einer Reduktion der Einweisungen und einem Anstieg der Entlassungen führen (vgl. AGMZ 2015: 15-16). Positive Auswirkungen hätten auch standortbezogene Vorgehensweisen, unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und mit Einbindung aller relevanten Akteure, im Sinne von Selbstbestimmung auch der untergebrachten Personen selbst. Das daraus resultierende Institutionsvertrauen, -transparenz und -kohäsion würde die Einweisungs- und Entlassungszahlen ebenfalls reduzieren (vgl. Journal für Strafrecht 2015: 95-111)

⁷ Der Begriff, der von einigen meiner InterviewpartnerInnen immer wieder verwendet wird ist unscharf und umgangssprachlich. Besser wäre es, von einer Einschätzung des individuellen Risikos zu sprechen, welches sich aus externen Gutachten, Verlaufsbericht der Unterbringung und einer persönlichen Anhörung zusammensetzt (vgl. Matrix I5).

6.7 Von Gutachten (und *Schlechtachten*)

„Gutacher in diesem Bereich sind wirklich willfährige Büttel, die sind auch Schuld!“ (vgl. Matrix C8)

Im Rahmen einer vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geförderten Studie wurde die Qualität von 224 forensisch-psychiatrischen Gutachten über Sexualstraftäter in Österreich beurteilt (vgl. Kunzl 2011). Die Ergebnisse dieser Studie zeigen gravierende Mängel bezüglich Objektivität und Konzeptorientierung, Vollständigkeit (sogar Namen waren zum Teil falsch angeführt) und präziser Formulierungen. Darüber hinaus wiesen die untersuchten Gutachten in sich unschlüssige Begründungen der Gefährlichkeitsdiagnose auf. Auch scheint die Kommunikation mit den untersuchten Personen mangelhaft. Nach dem sogenannten "Baumtest" nach Koch⁸ wurde beispielsweise die erstellte Zeichnung nicht mit dem Probanden besprochen, sondern einfach von GutachterInnen interpretiert (vgl. Kunzl 2011: 60-68).

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die InterviewpartnerInnen bei der Qualität der vom Gericht bestellten Gutachten unisono Verbesserungsbedarf verorten (vgl. Matrix I10). Es gibt vereinzelt qualitativ hochwertige Gutachten, jedoch sind diese bei Weitem in der Minderzahl (vgl. Kunzl 2011: 77-89). Die GutachterInnen sind in ihren erstellten Gutachten häufig wertend, und moralisierend. Auch kommen anstelle aktueller forensischer Prognosemittel veraltete Methoden zum Einsatz (vgl. ebd.: 77-89).

Innerhalb der Institutionen wird auf einen Risikotätererlass zurückgegriffen, der durch eine Arbeitsgruppe des Justizministeriums evaluiert wurde und in den Justizanstalten zur Anwendung kommt. Diesen Standard gibt es jedoch nicht für die Begutachtung ambulant betreuter NutzerInnen. Hier wäre die Etablierung ebendieser Standards absolut notwendig (vgl. Matrix I10). Eine Studie der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Sektion Forensische Psychotherapie der Universität Ulm) bestätigt diese Einschätzung meiner InterviewpartnerInnen (vgl. Kunzl 2011: 77-89).

Uneinigkeit zeigten meine InterviewpartnerInnen in der Beantwortung der Frage, wie diese Standards etabliert werden könnten. Zwei InterviewpartnerInnen gaben an, dass es keinen Lehrstuhl für die Erstellung von forensischen Gutachten gibt und dass dieser die Qualität der erstellten Gutachten durch die Formulierung bindender Kriterien verbessern würde (vgl. Matrix H10). Zwei andere InterviewpartnerInnen führten aus, dass es für ebendiese Kriterien keinen Lehrstuhl brauche, da das Justizsystem ebendiese selbst erstellen, durch eine internationale Arbeitsgruppe prüfen und einsetzen kann (vgl. Matrix E10). Eine Möglichkeit, die Qualität der Gutachten anzuheben, wäre, laut meiner InterviewpartnerInnen eine höhere Entlohnung der GutachterInnen. Dies würde eine längere Begutachtungsdauer von untergebrachten Menschen ermöglichen. Eine weitere Notwendigkeit wäre die Einhaltung von wissenschaftlichen Mindeststandards in der Begutachtung von untergebrachten

⁸ Der „Baumtest nach Koch“ (Koch, 1986) ist ein Entwicklungs- und Projektionstest. NutzerInnen zeichnen sich selbst als Baum (Projektion) und zeigen so die Art und Weise des „in der Welt Stehens“ mit den dazugehörigen Gefühlen und Empfindungen. Daraus werden Aussagen über Intelligenz und Entwicklungsstand abgeleitet (vgl. Kunzl 2011: 113).

Menschen und, im Zweifelsfall, das Erstellen von Zweitgutachten. Für derartige Maßnahmen müssen allerdings geeignete finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ansonsten bestehen aus finanziellen Gründen der Anreiz und die Notwendigkeit, GutachterInnen nach der Höhe der anfallenden Kosten auszuwählen. Teilweise erstellen GutachterInnen 300-400 Gutachten pro Jahr, woraus sich unmittelbar Rückschlüsse auf die zu erwartende wissenschaftliche Qualität ziehen lassen (vgl. Matrix I10).

6.8 Auf der Suche nach Selbstbestimmung

„Gefängnis ist als Grundstruktur eine totale Institution, dennoch gibt es dort Selbstbestimmung.“ (vgl. Matrix E11)

Selbstbestimmung im Straf- und Maßnahmenvollzug, kann es so etwas überhaupt geben? Die Grundstruktur eines Gefängnisses ist die der totalen Institution (vgl. Goffman 1973), deren Abläufe sich in Österreich im Strafvollzugsgesetz manifestieren (StVG §§ 157-178a). Diese Struktur scheint alt, ist jedoch historisch betrachtet jung, mittlerweile sehr gut in die Gesellschaftsstrukturen integriert und erweckt dadurch den Anschein alternativlos zu sein. So sehr, dass jedweder Ansatz zur Änderung oder Auflösung dieser Strukturen unterzugehen scheint. Die Ziele, Umformung von Individuen, Erziehung und Anpassung, scheinen nur hier zu funktionieren (vgl. Foucault 1976: 295-301).

Auch die interviewten ExpertInnen sind sich einig, dass Selbstbestimmung in Gefängnissen bzw. forensischen Psychiatrien nur eingeschränkt verwirklicht werden kann. Wo also kann diese Einschränkung aufgebrochen werden? Ein möglicher Ansatz wäre das Strafvollzugsgesetz, kurz StVG. In diesem werden Kontakt-, Besuchs- und Briefrechte sowie das Recht auf Telefonie, Bildung und das Hinzuziehen eines Rechtsbeistandes klar geregelt (StVG §§ 157-178a). Dadurch bleibt wenig Spielraum für Selbstbestimmung, der - wenn vorhanden - immer individuell vom betreuenden Personal im Kleinen geschaffen wird. Diesen möglichen Spielraum im Rahmen der StVG klar zu erweitern wäre ein möglicher Ansatz (vgl. Matrix I11).

Eine weitere Einschränkung der Selbstbestimmung ist die im Maßnahmenvollzug unbegrenzte zeitliche Komponente. Das Unterbringungsende stellt sich als unverbindlicher Zeitpunkt dar (vgl. Matrix I11). Selbstbestimmte Vorbereitung auf die Entlassung ist also (derzeit) keine Option. Einer meiner InterviewpartnerInnen definierte das Strafübel, das für den Vollzug generell eine wichtige Größe darstellt, als Differenz zwischen der gelebten gesellschaftlichen Wirklichkeit in Freiheit und jener in Haft. Dies sei aufgrund der stetigen Veränderungen innerhalb der Gesellschaft in Freiheit etwas Dynamisches und der Straf- und Maßnahmenvollzug solle sich diesen Veränderungen anpassen, damit das Strafübel möglichst statisch bleibt (vgl. Matrix I11). Ein Beispiel hierfür wäre der Ausstattungsstandard einer Gefängniszelle in den 1970er Jahren und heute. Früher gab es in einer Zelle keine Fernsehgeräte, Kühlschränke und Radios, da diese Geräte auch nicht in jedem Haushalt vorhanden waren. Heute sind diese ein Grundstandard in den Gefängnissen, da ein Nichtvorhandensein eine unnötige Verschärfung des Strafübels darstellen würde (vgl. Matrix I11).

Ein gewisses Maß an Selbstbestimmung ist im medizinischen Bereich möglich. Hier gibt es, um PatientInnenrechte zu wahren, weitreichende Standards. Als Beispiel dient hier ein Untergebrachter, der imperativen Stimmen folgend ein Delikt setzte. Die Unterbringung erfolgte aufgrund seiner individuellen Gefährlichkeit, ausgehend von der ihm diagnostizierten paranoiden Schizophrenie. Diese Person kann in der Justizanstalt die Einnahme von Medikamenten verweigern, obwohl es zu Absonderungen aufgrund von Ordnungsstrafen, Grenzverletzungen und/oder des Nichteinhaltens von Regeln innerhalb der Justizanstalt kommt. Einzig bei einer festgestellten akuten Fremd- oder Selbstgefährdung kann eine Zwangsmedikation verordnet werden. Solange dies aber nicht eintritt und die Person mit der auftretenden Symptomatik innerhalb der Anstalt zurechtkommt, wird nichts unternommen (vgl. Matrix I11).

Dieser selbst gewählte, hohe Grad an Selbstbestimmung ist allerdings mit gravierenden Nachteilen verbunden. Die Wahrscheinlichkeit mit diesem Verhalten bedingt entlassen zu werden, tendiert gegen Null (vgl. Matrix I11). Die Probleme, welche innerhalb der Justizanstalt gut abgedeckt werden können, konterkarieren die Gefährlichkeitsprognose dahingehend, dass in einem vielschichtigen Umfeld in Freiheit dieses Verhalten wieder zu denselben Problemen führen könnte, welche die Unterbringung erst veranlasst und verursacht haben (vgl. Matrix I11). Auch erfahrenes Fachpersonal weiß, dass eine gewisse Unterwerfung gegenüber dem Betreuungs- und Fürsorgeregime hilfreich wäre, kann so einer Entlassung nicht zustimmen (vgl. Matrix I11). Geht jedoch keine Gefahr von der untergebrachten Person aus und er oder sie verweigert sich trotzdem allen Behandlungsangeboten, wird dies in der Gerichtskorrespondenz vermerkt. Das zuständige Gericht beauftragt darauf in den meisten Fällen ein Fachgutachten. Verweigert sich der/die Betroffene auch diesem, verringert dies wiederum die Wahrscheinlichkeit auf eine Entlassung (vgl. Matrix I11).

Wie im ersten genannten Beispiel bestätigt er/sie durch dieses Verhalten die Einschätzung des Fachpersonals, das wiederum davon ausgeht, dass in einer geschützten Umgebung die Fremdgefährlichkeit nicht vorhanden, jedoch extramural durch mannigfaltige Einflüsse durchaus wieder zum Vorschein kommen könnte (vgl. Matrix I11). Verweigernder, auch körperlicher Widerstand als Form von Selbstbestimmung, ist aus sozialarbeiterischer Sicht oft durchaus wünschenswert, führt meist jedoch nicht ans Ziel. Fragender, rechtlich fundierter Widerstand jedoch kann schneller in die Freiheit führen, ist jedoch für viele Untergebrachte aufgrund kognitiver, monetärer und psychischer Einschränkungen meist keine Option (vgl. Hubka 2018: 147-150).

6.9 Kann Selbstbestimmung innerhalb des Maßnahmenvollzuges erhöht werden

„Gute und schlechte Leute“ (vgl. Matrix C20)

Bei der Frage, ob ein höheres Maß an Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug erreicht werden könnte, gehen die Meinungen der interviewten Experten auseinander (vgl. Matrix I13). Ein Teil der InterviewpartnerInnen meinte, dass dies nicht möglich sei, da den untergebrachten Menschen von Beginn der Unterbringung an alles abgenommen wird, was ein selbstbestimmtes Leben ausmacht (vgl. Matrix C13, Matrix H13). Es beginnt bei der Haftunterbringung, wo sich Personen nicht aussuchen können, ob sie Einzel- oder Doppelräume, Raucher- oder Nichtraucherzimmer bekommen. Auch vegetarisches Essen ist selten bis nie zu bekommen. Alles hängt hier vom Betreuungspersonal ab, welches sich am Strafvollzugsgesetz orientiert. Dessen Auslegung durch die betreuenden Personen ist aber trotzdem bis zu einem gewissen Grad individuell und einer gelingenden Selbstbestimmung förderlich. Auch Widerstand wird nicht positiv gewertet, sondern verlängert in aller Regel die Aufenthaltsdauer in den jeweiligen Justizanstalten (vgl. Matrix I13)

Andere InterviewpartnerInnen meinten jedoch, dass ein selbstbestimmtes Leben in Haft durchaus möglich ist und sogar aktiv gefördert wird (vgl. Matrix E13, Matrix G13). Da eine Eingangsbedingung eine psychiatrische Störung höheren Ausmaßes entlang von ICD 10⁹⁹ Diagnosen ist, schränken ebendiese per se schon die Selbstbestimmung ein. Hier muss zuerst die Störung behandelt werden, um den untergebrachten Menschen überhaupt in die Situation zu bringen, selbstbestimmt handeln zu können (vgl. Matrix I13). Hierbei stellt der Zwangskontext eine notwendige Eingangsparabel(?) dar, um zuerst (wieder) über sich selbst zu verfügen und in weiterer Folge Fähigkeiten zu entwickeln, um sich überhaupt (wieder) in sozial komplexen Situationen bewegen zu können. Sind diese Bedingungen hergestellt, können aus diesen gegebenenfalls intra-, aber auch extramurale Freiräume für die betreffende Person abgeleitet und formuliert werden. Zwangskontext scheint hier eine Notwendigkeit zu sein, da dieser, entgegen einem subjektiven Erleben von Einzelnen, eine Chance zur Weiterentwicklung für viele Betroffene darstellt, wieder ein eigenverantwortliches Leben zu führen (vgl. Matrix I13).

Eine weitere Möglichkeit Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug zu etablieren, ist die Methode des „informed consent“. Bei dieser Methode versuchen ÄrztInnen oder im besten Fall ein multiprofessionelles Team mit Untergebrachten eine „am besten informierte Konsensfindung“ bezogen auf das Krankheitsbild zu erreichen. Hierbei werden, im Sinne einer positiven Verstärkung, dem untergebrachten Menschen seine/ihre Fortschritte bewusst gemacht, um so einen Behandlungskonsens zu erreichen. Hierbei ist ein individuelles Eingehen auf die Person unbedingt erforderlich, da jedes Leben in sich selbst individuell, vielfältig und bunt ist (vgl. Matrix I13). Erst wenn die zu behandelnde Person merkt, dass der Wunsch nach Hilfe als ernst gemeint erkannt wird, kann gemeinsam und bis zu einem gewissen Grade selbstbestimmt, viel erreicht werden. Es macht naturgemäß einen beträchtlichen Unterschied, ob das betreuende Personal, bis hin zur Leitung der Institution, diese Prozesse der Selbstbestimmung zulässt (vgl. Matrix I13).

⁹⁹ ICD 10 ist eine statistische klassifizierende Auflistung von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Diagnosen müssen im ambulanten und stationären Bereich verpflichtend nach der ICD-10-GM verschlüsselt werden um die Privatsphäre von PatientInnen zu gewährleisten (vgl. dimdi o.A.)

6.10 Selbstbestimmung in den Nachsorgeeinrichtungen

„Dort wird ihnen die Selbstbestimmung wieder gelernt“ (vgl. Matrix H15)

Im Strafvollzug wurde in den letzten Jahren in technisch-organisatorische Sicherheit investiert, also in Waffen, Überwachungstechnologie und Hochsicherheit, also nach außen gerichtete, im Sinne der Abschließung getätigte Investitionen (vgl. Task Force Strafrecht 2019: 33). Der möglicherweise wichtigere und im Vollzugsgesetz verankerte Bereich der Ausbildung und Betreuung von untergebrachten Personen - nach innen gerichtete Maßnahmen- wurde dagegen spürbar vernachlässigt. Wichtige gemeinschaftliche und sozial förderliche Ansätze (Zuwendung, zwischenmenschliches Zusammenleben, Anerkennung für geleistete Arbeit, etc.) werden selten bis gar nicht mehr gefördert. Freizeitprogramme finden so gut wie keine statt und InsassInnen der verschiedenen Justizanstalten in Österreich sind meist nach 15 Uhr in Wohngruppen und/oder Hafträumen sich selbst überlassen (vgl. ebd.:33).

Die Förderung von sozialen Fähigkeiten findet oft erst in den Nachsorgeeinrichtungen statt (vgl. Matrix H14). Deshalb ist es wenig erstaunlich, dass meine InterviewpartnerInnen die Frage, ob es Erfahrungswerte mit Nachsorgeeinrichtungen für psychisch kranke RechtsbrecherInnen gibt, nicht nur mit „Ja“ beantworteten, sondern auch den Umgang mit diesen als durchwegs positiv beschrieben haben (vgl. Matrix I15). Obwohl es von Seiten der Justizanstalten von Zeit zu Zeit verschiedene Dinge zu bemängeln gibt, scheinen sich die Nachsorgeeinrichtungen als gute Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit etabliert zu haben. Ein Grund für das gute Funktionieren der Nachsorgeeinrichtungen wird von meinen InterviewpartnerInnen darin verortet, dass die Justizanstalten ganz klar anweisen, was sie von ebendiesen Einrichtungen erwarten (vgl. Matrix I15). Hierfür gibt es Abkommen mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BmVRDJ), in welchem Rahmenverträge formuliert und Standards der Unterbringung in den Nachsorgeeinrichtungen festgelegt sind¹⁰ (StVG § 164-§180).

Wichtig für das Gelingen einer guten Nachsorge ist eine individuelle Zuteilung der untergebrachten Personen zu den jeweiligen Einrichtungen. Hier spielt die Beurteilung nach der „Global Assessment of Functioning (GAF)“ Bewertungsskala eine bedeutende Rolle (vgl. Matrix I15). Nach diesen Kriterien wird die am besten geeignete Nachsorgeeinrichtung für die betreffende Person ausgewählt. Ein weiteres Kriterium für ein gutes Gelingen ist die Kleinräumigkeit, durch die eine persönlichere, intensivere Betreuung ermöglicht, aber auch ein Bestreben nach Fachlichkeit sichtbar wird. Auch eine Implementierung der Nachsorgeeinrichtungen in das Gesamtsystem von Gericht, Justizanstalt, Therapieeinrichtung und Bewährungshilfe wäre notwendig und wird auch von Seiten der Justizanstalten eingefordert (vgl. Matrix I15).

Eine derartige Implementierung sichert ein rasches Weiterleiten von Informationen zu Vorkommnissen während der Unterbringung in einer Nachsorgeeinrichtung und gewährleistet so eine rasche Wiedereinweisung bei anhaltender oder beginnender

¹⁰ Rahmenverträge zwischen Nachsorgeeinrichtungen und Justiz waren für diese Arbeit nicht zugänglich

Gefährdung. Dies dient sowohl dem Schutz des arbeitenden Personals innerhalb der Einrichtung als auch der untergebrachten Person selbst. Untergebrachte, die nicht gefährlich sind, aber unter Umständen hospitalisiert werden müssen, müssen ebenso durch ein gutes Betreuungsdesign aufgefangen werden (vgl. Matrix I15). Die Gratwanderung zwischen Einschränkung und Freiheit in Nachsorgeeinrichtungen kann durchaus problematisch sein. Diese dürfen nicht wie ein Privatgefängnis geführt werden, müssen jedoch bis zu einem gewissen Grad die Freiräume der untergebrachten Menschen strukturieren und kontrollieren. Hierfür braucht es wiederum eine gute Kommunikation mit der Justizanstalt und dem Gericht, sowie gut geschultes Fachpersonal (vgl. Matrix I15). Unisono wird von den interviewten ExpertInnen festgehalten, dass diese Einrichtungen einen großen Schritt in Richtung Erhöhung der Selbstbestimmung für die dort untergebrachten Menschen bedeuten. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und meist eher sozialarbeiterischen Ausrichtung sind sie dafür zumeist besser geeignet als Justizanstalten (vgl. Matrix I15).

6.11 Der Mehrwert einer fremdbestimmten Lebensführung

„Man muss nicht denken, alles wird geregelt“ (vgl. Matrix C17)

Auf die Frage ob es auch Vorteile der Fremdbestimmung gibt, antworteten mir meine InterviewpartnerInnen (vgl. Matrix I17) einhellig, dass ohne Fremdbestimmung zu Beginn der Unterbringung von psychisch kranken StraftäterInnen keine spätere Selbstbestimmung erreicht werden kann. Dies wurde von den von mir interviewten ExpertInnen (vgl. Matrix I17) damit begründet, dass viele dieser Menschen von der Gesellschaft abweichende Vorstellungen von Tagesstruktur, Wertvorstellungen und -haltungen besitzen, die einer Angleichung bedürfen, um selbstbestimmt außerhalb des Gefängnisses leben zu können. Fremdbestimmung sollte jedoch nur einen Zwischenschritt darstellen. Hinderlich ist hierbei eine nicht absehbare, meiner Erfahrung nach in Einzelfällen eine über Jahrzehnte andauernde Unterbringungsdauer, welche Menschen hospitalisiert und das Leben danach in Freiheit teilweise unmöglich macht. Für diese Menschen sollten über ganz Österreich verteilt, kleinräumig strukturierte Nachsorgeeinrichtungen bereitgestellt werden. Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes wäre, dass der im StVG verankerten Fürsorgepflicht auf diese Weise besser nachgekommen und bei Krisen besser interveniert werden kann (vgl. Matrix I17).

6.12 Die Qualitätssicherung innerhalb der Justizanstalten

„Generaldirektion schreibt vor wie wir zu arbeiten haben“ (vgl. Matrix H18)

Auf die Frage, welche Qualitätsstandards eingehalten werden müssen und wer dies überprüfe, waren die Angaben der InterviewpartnerInnen ähnlich. Über allem steht das Strafvollzugsgesetz (vgl. StVG), an dem sich der Strafvollzug in den einzelnen Justizanstalten zu orientieren hat. Ausgehend von diesem Gesetz produziert die Generaldirektion, welche sich im Justizministerium befindet, Erlässe und Verordnungen, die in eigene Standards innerhalb der jeweiligen Justizanstalten münden können. (vgl. Matrix I18). Als Beispiel werden das Substitutionsprogramm und Einzeltherapiestunden innerhalb

der Justizanstalten genannt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standards erfolgt, auch unangekündigt, durch eine Innen- und Außenrevision. Extern kontrolliert die Volksanwaltschaft als oberste Kontrollinstanz die Einhaltung dieser Standards. Darüber hinaus kontrolliert diese, ob gegen Auflagen der Menschen- und Behindertenrechtskonvention verstoßen wird. Deren Berichte richten sich dabei direkt an die Generaldirektion des Justizministeriums.

Auch Nachsorgeeinrichtungen, die Personen betreuen, welche auf Unterbrechung der Unterbringung sind, werden von der Volksanwaltschaft besucht. Intramural regelt das Strafvollzugsgesetz und in weiterer Folge, eine Ebene darunter, die Strafvollzugsverordnung, alle Abläufe innerhalb der Justizanstalten. In ein elaboriertes Dokumentationswesen fließen alle vollzugsrelevanten Vorkommnisse ein und jeder Kontakt mit untergebrachten Personen wird dokumentiert (vgl. Matrix I18). Darüber hinaus können die Justizanstalten selbst im Rahmen des StVG und der SVO Standards formulieren. Die untergebrachte Person selbst kann sich dabei direkt beim zuständigen Landesgericht über die Anstaltsleitung beschweren. Diese Beschwerdebriefe müssen von der Anstaltsleitung ungeöffnet weitergeleitet werden. Beschwerden können auch mündlich beim Anstaltsleiter abgegeben werden und dieser ist verpflichtet, diese umgehend weiterzuleiten. Einen weiteren Weg stellt die PatientInnenanwaltschaft dar (vgl. Matrix I18).

Abschließend ist zu sagen, dass es in Justizanstalten keine Handlungen geben soll, bezogen auf Rechte und Pflichten der InsassInnen, welche nicht dem StVG und allgemeinen Verwaltungsgesetz zugrunde liegen (vgl. Matrix I18).

6.13 Notwendige Veränderungen im Maßnahmenvollzug

„Eine Gefängnisstruktur wie sie jetzt vorherrscht ist abzulehnen“ (vgl. Matrix H19)

Eine wichtige Veränderung im derzeitigen Umgang mit psychisch erkrankten RechtsbrecherInnen wäre der Umgang mit der Gefährlichkeit (vgl. Matrix I19). Der Fokus sollte darauf gelegt werden, inwieweit die Gefährlichkeit einer Person mit einer psychischen Erkrankung in Verbindung steht. Ist hier eine klare Diagnose vorhanden, muss eine Unterteilung zwischen Fast Track und Long Stay Untergebrachten erfolgen (vgl. Matrix I19). Diese Differenzierung sollte nicht wie bisher aufgrund der Schwere des Delikts, sondern, wie bereits erwähnt, auf Basis der Gefährlichkeit stattfinden. Hier müssen neue intramurale Konzepte erstellt werden, da hierfür ein Höchstmaß an Individualität nötig ist, welches sich kaum über Gesetze detailliert regeln lässt (vgl. Matrix I19). Ist die eben genannte Unterteilung erfolgt, müssen die Abteilungen in den Justizanstalten den unterschiedlichen Bedürfnissen von Fast Track und Long Stay Untergebrachten gerecht werden. Hier wurde von Seiten meiner InterviewpartnerInnen (vgl. Matrix I19) angeregt, dass der Maßnahmenvollzug in das Gesundheitswesen in Form psychiatrischer Kliniken eingegliedert werden sollte. Eine Gefängnisstruktur, wie sie jetzt besteht, ist abzulehnen, da sich diese negativ auf den Heilungsprozess von psychisch erkrankten StraftäterInnen auswirkt.

Ein weiteres Anliegen meiner InterviewpartnerInnen war die Entwicklung von interkultureller Kompetenz in allen beteiligten Fachgruppen (intramurale BetreuerInnen, TherapeutInnen, EntlassungsmanagerInnen). Allerdings muss die Entwicklung ebendieser nicht nur beim Fachpersonal, sondern auch bei den Untergebrachten beispielsweise durch Kurse gefördert werden, da der Anteil an Personen mit unklarem Aufenthaltstitel aus nicht europäischen Ländern in den Justizanstalten steigt (vgl. Matrix I19). Hierbei handelt es sich nicht um eine Ressourcenfrage, da für 87 Sprachen VideodolmetscherInnen und für 17 Sprachen Live-DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Trotzdem verweigern sich viele untergebrachte Personen aufgrund von persönlichen Befindlichkeiten, Geschlecht, und Religions- oder Volksgruppenzugehörigkeit jeglicher Kommunikation (vgl. Matrix I19).

Auch die immer größer werdende Anzahl an alten und gebrechlichen Menschen im Maßnahmenvollzug ist ein Faktum (vgl. Matrix I19). Diese bevorzugen meist selbst eine dauerhafte Unterbringung in einer Justizanstalt, da sie innerhalb dieser ein etabliertes soziales System, bestehend aus PflegerInnen, SeelsorgerInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen vorfinden. Hier einen passenden sozialen Empfangsraum zu schaffen und so die Justizanstalten zu entlasten ist eine Herausforderung für den Sozialen Dienst, da auch die Anzahl an forensischen Pflegeheimen den Bedarf nicht abdecken kann (vgl. Matrix I19). Generell gibt es laut meinen InterviewpartnerInnen zu wenige Nachbetreuungsplätze. Darüber hinaus sollte sich die gesellschaftspolitisch äußerst relevante Berichterstattung über den Maßnahmenvollzug ändern. Hier bemängeln die InterviewpartnerInnen einen derzeit reißerischen Umgang mit diesem Themenkomplex. Wünschenswert wäre ein ausgewogener, sachlicher und von Emotionen befreiter, vielschichtiger Diskurs (vgl. Matrix I19).

6.14 Wie Veränderungen erreicht werden können (und was diese behindert)

„Solange die Regierung nicht willig ist wird sich nichts verändern“ (vgl. Matrix H20)

Auf die Veränderungsfrage reagierten meine InterviewpartnerInnen unterschiedlich (vgl. Matrix I20). Zum einen sei es notwendig über die Menschenrechtsfrage Druck auf EntscheidungsträgerInnen auszuüben, zum anderen diesen Druck durch gezielte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit noch zu erhöhen. Beides, so meine InterviewpartnerInnen, war bei der damaligen Regierung unwahrscheinlich. Inwieweit die nächste, gewählte Regierung einen anderen Umgang mit diesem Themenbereich pflegen wird, ist aus jetziger Sicht nicht abzusehen (vgl. Matrix I20). Ein weiterer genannter Ansatz für Veränderung wäre es, die Justizanstalt als sozialen Raum zu begreifen, die Veränderung mit den Mitteln die eine Justizanstalt bietet, von innen zu gestalten (vgl. Matrix I20). Auf die Frage, was diese Veränderungen behindere, wurde wiederum die Politik genannt. Im Speziellen der politische Mainstream der über eine Law-and-Order Politik und ungeeignete Vereinfachungen von komplexen Sachverhalten Meinungen zu lenken versucht. Es müsse, laut eines interviewten Experten, erst wieder einen tragischen Vorfall geben, um aufzuzeigen, dass das System in seiner jetzigen Form nicht tragbar sei (vgl. Matrix I20).

6.15 Dinge die nicht gefragt, aber trotzdem gesagt wurden

„Der Topf ist so unter Dampf und wenn das fortgeschrieben wird was jetzt passiert, dann gibt's grausliche Explosionen. Wo auch immer, nicht in Asten, aber in Stein vielleicht, in diesen Käfigen.“ (vgl. Matrix C21)

Psychische Erkrankungen sollten, laut meinen InterviewpartnerInnen (vgl. Matrix I22), den gleichen Stellenwert zugesprochen bekommen wie physische. Niemand ist davor gefeit selbst an einer psychischen Erkrankung zu erkranken. Aus diesem Grund ist die Unterscheidung zwischen einer willentlichen Tat und einer Tat ausgelöst durch eine psychische Erkrankung, von großer Bedeutung (vgl. Matrix I22). Ist diese Unterscheidung getroffen, sollten psychisch kranke Menschen einer adäquaten Behandlung zugeführt werden. Strafe und Gefängnis führen weder zu einem Mehr an Sicherheit, noch zu weniger Kriminalität und haben laut den interviewten ExpertInnen keinerlei präventive Wirkung. Trotzdem glaubt ein Großteil der Bevölkerung an den jetzigen antiquierten Umgang mit Delinquenz (vgl. Matrix I22). Notwendig wären intelligente Sanktions-, Betreuungs- und Behandlungsformen, die natürlich auch Sicherheit anstreben.

Die Ausbildungsarbeit innerhalb des Sozialen Dienstes ist überaus schwierig, da junge SozialarbeiterInnen sich in ihrem Tun äußerst eingeschränkt fühlen. Hier ist die Grundhaltung gefragt, die Justizanstalt im Ganzen (mit der Justizwache) als Sozialen Wirkraum zu sehen, welchen es zu beeinflussen gilt (vgl. Matrix I22). Kritisch muss angemerkt werden, dass Spezial- und Generalprävention Maximen des Strafrechts sind. Das aktuelle System hat allerdings nicht die präventive Wirkung, die propagiert wird (vgl. bpb o.A.). Der Strafe an sich kann man gleichwohl die Wirksamkeit nicht gänzlich absprechen

7 Auswertung der Ergebnisse und Empfehlungen für ein höheres Maß an Selbstbestimmung für psychisch erkrankte StraftäterInnen im Maßnahmenvollzug

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit wurden in vier Bereiche „strengths, weakness, opportunities and threats, kurz SWOT, aufgeteilt um den „Ist“- Zustand des Systems abzubilden. Daraus lassen sich Empfehlungen für einen möglichen zukünftigen „Soll“ - Zustand ableiten.

7.1 Stärken des Maßnahmenvollzuges

- Notwendigkeit des Zwangskontexts für ein zukünftig selbstbestimmtes Leben
- Förderung von sozialen Fähigkeiten in den Nachsorgeeinrichtungen
- Positiver Umgang mit untergebrachten Personen in Nachsorgeeinrichtungen

7.2 Chancen für Veränderungen im Maßnahmenvollzug

- Österreich unter Druck des EGMR
- „Brandstetter-Reform“
- Die Erstellung eines Gesamtbilds des/der Untergebrachten vor Beginn der Maßnahme
- Baulich adäquate Psychiatrien statt Gefängnissen
- Ambulanzen und kleinstrukturierte Wohneinheiten
- Orientierung am „Salzburger Modell“
- Orientierung am Motivationsgebot
- Entlassungsentscheidungen durch multiprofessionelle Teams
- Gutachten nach dem 4-Augen Prinzip
- Klare Definition von Kriterien für GutachterInnen mit Fokus auf die individuelle Gefährlichkeit
- Unterscheidung zwischen Long Stay und Fast Track Untergebrachten
- Selbstbestimmung im Kleinen verwirklichen
- Informed consent
- Lehrstuhl für forensische Psychiatrie

7.3 Schwächen des Maßnahmenvollzuges

- Zermürbende, unbegrenzte zeitliche Komponente
- Realpolitische Situation
- Gutachten nicht State of the Art - oft abwertend und moralisch
- Begutachtungsdauer liegt oft nur zwischen 10 und 15 Minuten
- Positive Reformansätze stagnieren; ExpertInnen uneinig bezüglich der Umsetzung
- Psychisch kranke Menschen im Maßnahmenvollzug ohne nennenswerte Gefährlichkeit
- Beeinträchtigte Menschen im Maßnahmenvollzug
- Politisch erzeugte Abhängigkeit der Bevölkerung vom subjektiven Sicherheitsgefühl
- Entlassungsentscheidung durch einzelne RichterInnen
- Ausländische Untergebrachte ohne klaren Aufenthaltstitel und ohne adäquaten sozialen Empfangsraum
- Kein selbstbestimmter Alltag durch Reglementierung der Unterbringung im StVZ

7.4 Risiken des Maßnahmenvollzuges

- Unterbringung über das Strafmaß hinaus (bei Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 StGB)
- Subjektive Erhöhung des Sicherheitsbedürfnisses durch populistische Politik
- Anstieg der Unterbringung im Maßnahmenvollzug
- Keine Entlassung aufgrund selbstbestimmter Lebensführung
- Das Auftreten von unvorhersehbaren Einzelfällen und die Berichterstattung darüber erhöht die Zahl der Einweisungen und verringert die Zahl der Entlassungen

- Stigmatisierung durch Diagnose

7.5 Ergebnisse der SWOT-Analyse

Die durch die SWOT - Analyse dargestellten Stärken zeigen, dass Förderungen von sozialen Fähigkeiten in Nachsorgeeinrichtungen zweifellos eine Stärke des Systems ist. Ein Ausbau und stetiger Evaluierungsprozess ist wichtig, um die gute Qualität zu halten (vgl. Matrix I5). Untergebrachte Personen erfahren hier oftmals zum ersten Mal einen konstanten, wertschätzenden Umgang auf Augenhöhe. Im Gegensatz dazu sind die Stärken des Zwangskontextes in Gefängnissen darin zu verorten, dass Menschen die Möglichkeit erhalten gewisse Dinge, angefangen bei der Strukturierung ihres Alltags über Wertvorstellungen bis hin zu einfachen Angelegenheiten des Alltags, wie zum Beispiel Körperpflege, zu erlernen. Dieser Zwischenschritt ist notwendig, um selbstbestimmt leben zu können

Die Chancen, so zeigt die SWOT-Analyse, ergeben sich unter anderem daraus, dass Österreich vom EGMR unter Druck gesetzt wird, die festgestellten Menschenrechtsverletzungen des Maßnahmenvollzuges zu beenden. Hier wäre eine Umsetzung der sog. „Brandstetter-Reform“ ein erster Schritt. Des Weiteren sind die Erstellung eines Gesamtbildes des/der Untergebrachten vor Beginn der Maßnahme, baulich adäquate Psychiatrien statt Gefängnissen sowie ein vermehrtes Angebot an psychiatrischen Ambulanzen. Chancen, die, wenn umgesetzt, sich als Stärke im System manifestieren würden. Generell sind alle unter Chancen angeführten Punkte Möglichkeiten das System zu stärken, sofern diese umgesetzt werden.

Die gravierendste Schwäche des Systems, so zeigt die SWOT-Analyse, ist die unbegrenzte zeitliche Komponente, die untergebrachte Personen zermüht, da diese im Gegensatz zu im regulären Strafvollzug Untergebrachten nicht wissen, wann eine Entlassung stattfinden wird. Klar definierte Zeiträume für die Unterbringung im Maßnahmenvollzug, böten den Untergebrachten eine Möglichkeit zur Orientierung und stellten damit eine Chance für das gesamte System dar, die sich zu einer Stärke entwickeln könnte.

Auch die realpolitische Situation stellt sich laut SWOT-Analyse als Schwäche dar, da es scheinbar leichter ist Angst in der Bevölkerung zu schüren als beruhigend und unaufgeregt mit psychisch kranken RechtsbrecherInnen umzugehen. Positive Reformansätze stagnieren und es kommt zu keiner oder zu keiner ausreichenden Umsetzung dieser. Auch die Gutachten, die häufig nicht „State-of-the-Art“ sind und die Begutachtungsdauer sind Schwächen des Systems, die sich durch eine bessere Bezahlung und verbindliche Standards für die Durchführung durchaus zu Chancen und weiter zu stärken entwickeln könnten. Dies würde auch die Zahl der Unterbringungen von kognitiv Beeinträchtigten und psychisch kranken Menschen ohne nennenswertes Gefahrenpotential verringern. Eine weitere Schwäche stellen Entlassungsentscheidungen dar, die durch einzelne RichterInnen und nicht durch ein multiprofessionelles Team getroffen werden. Hier würde es sich anbieten alle beteiligten Berufsgruppen miteinzubeziehen um ein umfassenderes Bild des/der Untergebrachten zu erstellen. Die Entlassung von ausländischen Untergebrachten ist schwer

möglich, da diese sich oft nicht legal in Österreich aufhalten dürfen und kein geeigneter sozialer Empfangsraum bereitgestellt werden kann. Diese Schwäche kann in absehbarer Zeit ein Risiko des Massnahmenvollzuges werden, da sich, meiner Erfahrung nach das Fehlen von Perspektiven (Aufenthaltstitel, Arbeit, Zeitpunkt der Entlassung) negativ auf untergebrachte psychisch kranke RechtsbrecherInnen auswirken kann. Hier wären Gegenmaßnahmen zu setzen, wobei auch meinen InterviewpartnerInnen nicht klar ist, welche. (vgl. Matrix G19).

Der letzte Punkt der SWOT-Analyse im Bereich Schwächen ist die starke Reglementierung des Alltags von Untergebrachten durch das Strafvollzugsgesetz (StVG). Hier würde eine Lockerung bezüglich einer selbstbestimmteren Lebensführung eine Chance bieten, Menschen auf ein Leben nach der Unterbringung besser vorzubereiten. Zu berücksichtigen wäre hierbei jedenfalls auch oben genannter Vorteil der Reglementierung im Sinne einer Unterstützung zur Orientierung/Strukturierung, weswegen jedwede Lockerung auf Grundlage der individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Ressourcen der Untergebrachten stattfinden müsste. Dies würde das Risiko eines Rückfalls beträchtlich reduzieren und so das System des Massnahmenvollzuges stärken.

Das größte Risiko des Massnahmenvollzuges ist eine Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB, die über das Strafmaß hinaus andauert, da, meiner Erfahrung nach, dies dazu führen kann, dass untergebrachte Personen aufgrund der Perspektivlosigkeit verzweifeln und neue Delikte setzen, die dazu führen, dass mögliche Schritte der Entlassung widerrufen werden und sie wieder am Anfang des Systems zu stehen kommen. Gleiches gilt für Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB, die ohne Ausspruch einer Strafdauer erfolgen. Weniger Entlassungen führen dann (auch) zu einem Anstieg der untergebrachten Personen im Massnahmenvollzug. Sind diese dann auch noch im Widerstand gegen die Unterbringung und das Personal im Gefängnis, wird eine rasche Entlassung unwahrscheinlich. Hier wären ein vorhersehbarer Zeitrahmen und das Anerkennen von Widerständen als etwas durchaus Positives eine Chance, die bei Umsetzung das ganze System des Massnahmenvollzuges stärken würde.

Ein weiteres großes Risiko sind populistische PolitikerInnen und Boulevard Medien, die durch reißerische Politik und Berichterstattung, die jeglicher seriösen Grundlage entbehren, versuchen politisches Kleingeld und eine höhere Auflage zu generieren (vgl. Matrix I19). Hier wäre ein sachlicher und unaufgeregter Umgang mit etwaigen Vorfällen eine Chance und würde sich sowohl in den Einweisungs- als auch in den Entlassungszahlen bemerkbar machen. Schlussendlich ist die Stigmatisierung durch die Zuordnung einer psychischen Störung nicht zu unterschätzen. Diese verhindert, wenn bekannt, eine umfassende Teilnahme am „normalen“ Leben und stellt eine große Belastung für den/die Betroffene dar. Eine Chance bietet hier professionelle, an die Bevölkerung gerichtete Aufklärungsarbeit.

7.6 Empfehlungen

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass eine mögliche Verschiebung von Fremd- zu Selbstbestimmung im Massnahmenvollzug möglich ist, sofern dies von allen beteiligten Personen, Institutionen, Medien und der Politik aktiv gefördert und auch zugelassen wird.

Dies geschieht zurzeit in den Nachsorgeeinrichtungen und ansatzweise in den Justizanstalten. Naturgemäß sind derartige Maßnahmen in ihrem Aufwand und in ihren Kosten anspruchsvoll und bedürfen wiederum einer Zusammenarbeit aller Beteiligten. Weniger medial bedingte Aufgeregtheit und verstärkt auf empirischen Daten basierende Entscheidungen wären eine wichtige und erreichbare Grundlage für gesellschaftspolitische Änderungen im Umgang mit psychisch erkrankten StraftäterInnen und damit ein Weg hin zu mehr Selbstbestimmung.

Die wichtigsten praktischen Maßnahmen, um die Selbstbestimmung von psychisch kranken StraftäterInnen zu erhöhen, wären die Einführung von kleinstrukturierten, ambulanten und über ganz Österreich verteilten Einrichtungen. Hier wäre eine individuelle, auf die Person abgestimmte Betreuung möglich, die eine erhöhte Erfolgswahrscheinlichkeit bedingt. Weiters wäre die Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes notwendig und wünschenswert, das die Untergebrachten von Beginn an auf ein selbstbestimmtes Leben danach vorbereitet und schnellere unbedingte Entlassungen ermöglicht. Die wichtigsten theoretischen Maßnahmen wären die Abschaffung der Unterbringung nach §21(1) und eine breite Öffentlichkeitsarbeit, welche die Akzeptanz gegenüber psychischen Erkrankungen und auch gegenüber psychisch kranken StraftäterInnen erhöht.

Für die SozialarbeiterInnen in den Nachsorgeeinrichtungen ist es unabdingbar, im Rahmen ihrer Arbeit auch gesellschaftspolitisch tätig zu sein. Die Aufklärung über psychische Krankheiten und über das tatsächliche Leben von untergebrachten Personen im Maßnahmenvollzug ist essentiell, um aus Schwächen und Risiken Stärken zu generieren. Die Struktur des Maßnahmenvollzugs sollte sich dahin gehend ändern, dass Österreich die Kritik des EGMR umsetzt. Hierzu wäre ein Angebot kleinstrukturierter, ambulanter Betreuungsformen notwendig. Des Weiteren sollten Entlassungsentscheidungen häufiger zugunsten der untergebrachten Personen getroffen werden und baulich adäquate Psychiatrien anstatt Gefängnisse für die Unterbringung angeboten werden. Hier kann die Soziale Arbeit im Großen, wie oben schon beschrieben, Öffentlichkeitsarbeit leisten und im Kleinen versuchen, Freiräume zu schaffen, in denen eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist. Politisch wäre die Umsetzung der sog. „Brandstetter-Reform“ ein erster Schritt, um der Kritik des EGMR zu begegnen. Gesellschaftspolitisch sehe ich die Aufgabe der Sozialen Arbeit insbesondere im Aufzeigen von Missständen sowie einer umfassenden und effektiveren Öffentlichkeitsarbeit.

7.7 Empfehlung für die Forschung

Basierend auf dieser Arbeit ergeben sich weitere interessante und auch spannende Forschungsgebiete für zukünftige Arbeiten. Ein Vergleich, ob Selbstbestimmung im Strafvollzug, im Gegensatz zum Maßnahmenvollzug, leichter erreichbar ist oder ob diese dort jetzt schon gelebte Praxis ist um eine bessere Wiedereingliederung von StraftäterInnen zu gewährleisten fällt beispielsweise in diese Kategorie. Auch die Altersstruktur in den Gefängnissen scheint sich laut meinen InterviewpartnerInnen zu verändern (vgl. Matrix G19). Ältere InsassInnen bevorzugen zumeist selbst eine dauerhafte Unterbringung in den Justizanstalten. Diese bieten ein etabliertes, engmaschiges soziales System aus

PflegerInnen, ÄrztInnen, SeelsorgerInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen. Derartige soziale Netze finden die InsassInnen in Freiheit nicht (vgl. Matrix G19). Hier wäre ein Blick auf die Ursachen und mögliche Lösungsansätze höchst relevant und spannend. Darüber hinaus wäre eine Analyse von möglichen Strategien zum Umgang mit Medien, welche die öffentliche Meinung prägen, lohnenswert.

Literatur

Addendum. Projekt 066 Maßnahmenvollzug (o.A.): Warum der Maßnahmenvollzug gescheitert ist. <https://www.addendum.org/massnahmenvollzug/gescheitert/> [Zugriff: 14.05.2019].

AGMZ - Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug (2015:9-86): Bericht an den Bundesminister für Justiz über die
erzielten Ergebnisse.
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20aq%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf> [23.04.2019].

Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichen qualitativen Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierten Datenmaterials. In: Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge: Soziale Arbeit. Nr.18, 2017, 130-142.

Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried / Meuser, Michael (Hg.) (2011): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. 3., durchgesehene Auflage. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

bpb - Bundeszentrale für politische Bildung o.A.: Vom Sinn und Zweck des Strafens. <https://www.bpb.de/izpb/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=all> [Zugriff: 01.09.2016]

bvg – Bundesverfassungsgericht (o.A.): Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig. Pressemitteilung Nr. 31/2011 (2011): <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-031.html> [Zugriff: 30.08.2016]

CRPD - Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll (o.A.): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062> [Zugriff: 30.08.2019]

df- deutschlandfunk.de (o.A.): Aus der Nähe ist keiner normal. Die Lange Nacht über Franco Basaglia und die demokratische Psychiatrie: https://www.deutschlandfunkkultur.de/aus-der-naehe-ist-keiner-normal.1024.de.html?dram:article_id=174329 [Zugriff: 30.08.2019]

dimdi - Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (o.A.): ICD-10-GM 2019: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/das-dimdi/aktuelles/meldung/ICD-10-GM-2019-DIMDI-veroeffentlicht-endgueltige-Fassung/> [Zugriff: 30.08.2019]

Dragosits, Julia / Batik, Tobias (2017): Das Volk will es so. Über das Leben als „geistig abnormer Rechtsbrecher“. Wien: mandelbaum verlag.

EMRK: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (o.A.): <http://www.emrk.at/emrk.htm> [Zugriff: 05.05.2019].

Flick, Uwe (2014): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA Studiengänge. 2.Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Foucault, Michael (1976): Überwachung und Strafe. Die Geburt der Gefängnisse. 16.Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Frottier, Patrick (2017): Maßnahmenvollzug neu? In: ÖJK (Hg.) (2017): Freiheitsentzug und Menschenrechte. Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 47. Wien: Linde Verlag. S.170-171.

Goffmann, Erving: (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderen Insassen. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

hogrefe.com (o.A.): Lexikon der Psychologie, Dorsch: <https://portal.hogrefe.com/dorsch/de/startseite/stichwort-detailseite/desktop/1/keyword/klassifikation-psychischer-stoerungen-nach-dem-dsm-iv-tr/> [Zugriff: 24.04.2019].

justiz.gv.at (o.A.): Verteilung der Insassen. <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassenstandes~2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> [Zugriff: 30.08.2019].

Kastner, Adelheit (2017): Paragraph 21. In: Dragosits, Julia / Batik, Tobias (2017): Das Volk will es so. Über das Leben als „geistig abnormer Rechtsbrecher“. Wien: Mandelbaum Verlag, S.18-21.

Kitzberger, Martin (2017): Maßnahmenvollzug neu?. In: ÖJK (Hg.) (2017): Freiheitsentzug und Menschenrechte. Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 47. Wien: Linde Verlag. S.181-183.

Kunzl, Franziska Konstanze (2011:77-91): Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern: https://oparu.uni-ulm.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/2322/vts_7828_11310.pdf?sequence=1 [23.04.2019].

mvz - maßnahmenvollzug.com (o.A.): Der aktuelle Stand der Maßnahmenvollzugsreform. Anfragebeantwortung des Justizministeriums im Wortlaut. <https://massnahmenvollzug.com/2019/03/28/der-aktuelle-stand-der-masnahmenvollzugsreform/> [Zugriff: 05.05.2019].

NAMM-Nationaler Aktionsplan Menschenrechte (2015:20): Maßnahmen:
https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/78t5k/4_Beschreibung%20der%20Projektvorsch%20C3%A4ge%20-%20Stand%2015.06.2015.06 [14.05.2019]

Kitzberger, Martin (2017): Maßnahmenvollzug neu?. In: ÖJK (Hg.) (2017): Freiheitsentzug und Menschenrechte. Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Band 47. Wien: Linde Verlag. S.181-183.

PJV- Präsentation des Jahresberichts der Volksanwaltschaft 2018 und Bilanz zur Amtszeit (2019):

https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/5snif/PK_Presstext_Jahresbericht_VA_2018_gesamt.pdf [05.05.2019].

Sicherheitsbericht (2017: 113-118): Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz:
<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html>
[01.09.2019].

Soyer (Hg.) (2016). Strafverteidigung- Freiheitsentzug und Menschenwürde, 14. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Klagenfurt, 11./12 März 2016, Schriftreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen - Band 29. Wien, Graz: Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Stangl, Wolfgang / Neumann, Alexander / Leonhardmair, Norbert (2015): Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug als Beispiel sektoraler Detentionsakzeptanz. In: Journal für Strafrecht. Ausgabe 2. 2015, 95-111.

Task Force Strafrecht, Kommission Opferschutz und Täterarbeit, Kommissionsbericht (2019):

https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Task_Force_Strafrecht_-_Bericht_Kommission_Opferschutz_und_Taeterarbeit.pdf [05.08.2019]

Wirtschaftslexikon Gabler (o.A.). Swat Analyste. Definition:
<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swot-analyse-52664> [Zugriff: 31.08.2019].

Daten

Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichen qualitativen Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierten Datenmaterials. In: Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge: Soziale Arbeit. Nr.18, 2017, 130-142.

I1, Interview, geführt von Christoph Wilhelmer mit Experte, 10.01.2019, Audiodatei

I2, Interview, geführt von Christoph Wilhelmer mit Experte, 01.02.2019, Audiodatei

I3, Interview, geführt von Christoph Wilhelmer mit Experte, 01.03.2019, Audiodatei

I4, Interview, geführt von Christoph Wilhelmer mit Experte, 04.03.2019, Audiodatei

Abkürzungen

BMVRDJ: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

CRPD: Convention on the Rights of Persons with Disabilities,

DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung

EGMR: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

GAF-Skala: Global Assessment of Functioning - Skala

ICD 10: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

StGB: Strafgesetzbuch

StVG: Strafvollzugsgesetz

StVZ: Strafvollzug

SWOT: engl. Akronym für Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats

UDU: Unterbrechung der Unterbringung

Abbildungen

Abbildung 1, Einweisung und Abgänge im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. und 2 StGB: zit. In. Sicherheitsbericht 2017, Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug: IVV-Daten des BRZ (2017: 117)

Anhang

- Beispiel Auswertungsmatrix (Ausschnitt)

Expertise Mögliche Grenzverschiebung von Fremd- zu Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug.								
Auswertungsmatrix								
Nr.	Frage	I-1	I-2	I-3	I-4	Zeilenaussage	Zusammenfassung	Memo
	Datum							
	Uhrzeit							
	InterviewpartnerIn							
	Organisation							
	Beruf							
A	Mundöffner							
1	Können Sie bitte kurz Ihren Arbeitsbereich beschreiben?							
2	(Inwieweit) haben/ hatten Sie mit Menschen im Maßnahmenvollzug zu tun?							
B	Sachfragen							
3	Wie lange sind/waren Sie bereits in diesem Bereich tätig?							
4	Wie würden Sie die aktuelle Situation beschreiben?							
5	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte den Maßnahmenvollzug in Österreich bereits mehrmals. Stimmen Sie mit dieser Kritik überein? Wenn Ja warum?							
6	Welche Reformen wären Ihrer Meinung nach nötig?							
7	Kennen Sie die sog. „Brandstatter - Reform“? Wenn ja, können Sie die Vor- und Nachteile darlegen?							

- Der Interviewleitfaden

Mundöffner

Können Sie bitte kurz Ihren Arbeitsbereich beschreiben?

Inwieweit haben/ hatten Sie mit Menschen im Maßnahmenvollzug zu tun?

Wie lange sind/waren Sie bereits in diesem Bereich tätig?

Wie würden Sie die aktuelle Situation beschreiben?

Sachfragen

Rechtliche Grundlagen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte den Maßnahmenvollzug in Österreich bereits mehrmals. Stimmen Sie mit dieser Kritik überein? Wenn Ja warum? Welche Reformen wären Ihrer Meinung nach nötig?

Kennen Sie die sog. „Brandstätter - Reform“? Wenn ja, können Sie die Vor- und Nachteile darlegen?

Lt. den Medien steigen die Anhaltungen im Massnahmenvollzug in den letzten Jahren. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

Könnte die Anzahl der Anhaltungen Ihrer Meinung nach verringert werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Stichwort Gutachten. Wie beurteilen Sie die Qualität dieser vom Gericht bestellten Gutachten? Falls gut, können Sie darlegen warum? Falls schlecht, können Sie darlegen warum?

Kernthema Selbst- und Fremdbestimmung

Gibt es Ihrer Einschätzung nach überhaupt so etwas wie Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug? Wenn ja, wie ist der der Ist - Zustand? Wenn nein, warum nicht?

Könnte ein höheres Maß an Selbstbestimmung im Massnahmenvollzug erreicht werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Sog. psychisch kranke Rechtsbrecher werden oft nicht gleich entlassen sondern haben eine Wohnweisung für eine betreute Wohneinrichtung.

Haben Sie Erfahrungen mit diesen Einrichtungen? Wenn ja, welche?

Wird Ihrer Meinung nach dort Wert auf Selbstbestimmung gelegt?

Wenn ja, haben Sie ein konkretes Beispiel wie Selbstbestimmung in diesen Einrichtungen funktioniert?

Wenn nein, warum?

Sehen Sie auch Vorteile in der Fremdbestimmung? Wenn ja, welche?

Qualitätsstandards

Gibt es von Seiten der Justiz Qualitätsstandards die eingehalten werden müssen? Wenn ja welche und werden diese auch überprüft?

Veränderungsfragen

Was sollte sich im Massnahmenvollzug vor allem ändern?

Wie könnte eine Veränderung erreicht werden?

Was verhindert Ihrer Meinung nach diese Veränderungen?

Zum Abschluss

Gibt es etwas, was Sie anmerken wollen / können?

Wen könnte ich aus Ihrer Sicht noch befragen?

Wenn morgen eine Fee vorbei käme und Ihnen drei Wünsche bezüglich Änderungen im Maßnahmenvollzug gewähren würde, welche wären diese?

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Christoph Wilhelmer, geboren am 11.01.1980 in St. Michael im Lungau, erkläre:

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe.
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Mödling, am 02.09.2019

Unterschrift

